

# 22. Vergabetag Baden-Württemberg

Vergaberecht – Update 2024

26. Januar 2024

Beginn: 09:15 Uhr

## 22. Vergabetag Baden-Württemberg Vergaberecht – Update

[www.vergabetag-bw.de](http://www.vergabetag-bw.de)

Termin	<b>Freitag, 26. Januar 2024, 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr</b>
Ort	<b>Sparkassenakademie Baden-Württemberg</b> Konferenzsaal, Pariser Platz 3A, 70173 Stuttgart
Anreise	Die Sparkassenakademie befindet sich in unmittelbarer Nähe des Stuttgarter Hauptbahnhofs. Details: <a href="http://www.spk-akademie.de/Service">www.spk-akademie.de/Service</a> > Anreise
Zielgruppe	Planer*innen, Architekt*innen und Ingenieur*innen sowie die entsprechenden Personen oder Stellen – Ministerien, Landkreise, Städte, Gemeinden, sonstige Behörden, welche mit der Vergabe von Ingenieur- und Architektenleistungen befasst sind.
Teilnahmegebühr	Eine Teilnahmegebühr von <b>150 EUR</b> (inkl. MwSt.) wird erhoben. Die Zahl der Teilnehmenden ist begrenzt.
Anmeldeschluss	Anmeldungen sind bis <b>22.01.2024</b> möglich.
Anmeldung / Teilnahme	Anmeldungen nur online über <a href="http://www.vergabetag-bw.de/anmeldung">www.vergabetag-bw.de/anmeldung</a> . Mit der Anmeldung werden die Plätze reserviert. Die Anmeldebestätigung erhalten Sie per E-Mail vom Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG. <b>Die Teilnahme ist nur mit einer Anmeldebestätigung möglich.</b>
Fortbildungsanerkennung	Die Rechnung über die Teilnahmegebühr erhalten Sie nach der Veranstaltung per E-Mail vom Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG. Kostenfreie Abmeldungen sind bis zum 12.01.2024 möglich, danach ist das volle Entgelt zu entrichten. Von der AKBW mit 3 Fortbildungsstunden, von der INGBW mit 4 Punkten anerkannt.

### Vormittagsprogramm

08:30	<b>Teilnehmerregistrierung und Begrüßungskaffee</b>	13:45	<b>Podiumsdiskussion zum Thema §3 Absatz 7 Satz 2 VgV</b>
09:15	<b>Begrüßung durch den Moderator</b> <i>Dipl.-Ing. Andreas Nußbaum</i> Beratender Ingenieur, Mitglied des Vorstandes der Ingenieurkammer Baden-Württemberg	<b>Podiumsgäste</b> <i>Prof. Dr.-Ing. Engelsmann</i> Präsident der Ingenieurkammer Baden-Württemberg <i>Luisa Pauge</i> Dezernentin Gemeindegtag Baden-Württemberg <i>Dr. Beatrice Fabry</i> Partnerin, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Vergaberecht, bei Menold Bezler <i>Dipl.-Ing. Peter Kalte</i> Geschäftsführer GHV Gütestelle Honorar und Vergaberecht e.V.	
09:20	<b>Grußwort</b> <i>Ministerialdirektor Michael Kleiner</i> Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg	<b>Moderation</b> <i>Dipl.-Ing. Andreas Nußbaum</i> Beratender Ingenieur, Mitglied des Vorstandes der Ingenieurkammer Baden-Württemberg	
09:30	<b>Vergaberechts-Update 2024</b> <i>Bernad Dürstler</i> Beigeordneter Deutscher Städte- und Gemeindebund		
10:00	<b>Unterschwellenvergabe – einfach und zielsicher</b> <i>Dr.-Ing. Jochen Fritz</i> Mitglied des VBI-Landesvorstands Baden-Württemberg		
10:30	<b>Kaffeepause</b>		

### 11:00 Wie funktionieren Rügen und Nachprüfungsverfahren?

11:00	<i>Dr. Corina Jürschik-Grau</i> Rechtsanwältin/ Fachanwältin für Vergaberecht/ Partnerin bei Oppenländer Rechtsanwälte	15:15	<b>Schlussworte</b>
11:30	<b>Nicht kalkulierbare Leistungen</b> <i>Dipl.-Ing. Frank Deuchler</i> Vorsitzender VBI-Landesverband Baden-Württemberg		
12:00	<b>Zirkuläres Bauen in der Vergabe - Herausforderungen und Chancen</b> <i>Ann Kathrin Goerke</i> Projektmanagerin, Concular GmbH		Die Vorträge sind auf je 20 Minuten ausgelegt; im direkten Anschluss besteht die Möglichkeit für Rückfragen und Diskussion.
12:30	<b>Mittagspause / Mittagsbuffet</b>		

# Vergaberechts – Update 2024

Bernd Düsterdiek

Beigeordneter

Deutscher Städte- und Gemeindebund



Kommunaler Spitzenverband  
in Deutschland und Europa

[www.dstgb.de](http://www.dstgb.de)

## Vergaberechts-Update 2024

22. Vergabetag Baden-Württemberg, 26.01.2024

**Bernd Düsterdiek,**  
Beigeordneter des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

### ► Koalitionsvertrag der Ampel zum Vergaberecht:

**Vereinfachung, Professionalisierung, Digitalisierung, Beschleunigung**

*„Wir wollen die öffentlichen Vergabeverfahren vereinfachen, professionalisieren, digitalisieren und beschleunigen.“*

*Die Bundesregierung wird die öffentliche Beschaffung und Vergabe wirtschaftlich, sozial, ökologisch und innovativ ausrichten und die Verbindlichkeit stärken, ohne dabei die Rechtssicherheit von Vergabeentscheidungen zu gefährden oder die Zugangshürden für den Mittelstand zu erhöhen.*

*Wir werden die bestehenden Anforderungen entsprechend des europäischen Vergaberechts im nationalen Vergaberecht präzisieren. Die öffentliche Hand soll sich am Aufbau eines Systems zur Berechnung von Klima- und Umweltkosten beteiligen. (...).“*

### ► A. Aktuelles

**Neue EU-Schwellenwerte ab dem 01.01.2024 (netto):**

- **5.538.000 EUR:** Öffentliche Bauaufträge
- **143.000 EUR:** Liefer- und Dienstleistungsaufträge, die von zentralen Regierungsbehörden vergeben werden
- **221.000 EUR:** Liefer- und Dienstleistungsaufträge



## ► Aktuelles

### Elektronische Standardformulare - eForms:

- Nationale Umsetzung der **Durchführungs-VO (EU) 2019/1780** der KOM vom 23.09.2019 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge [...] („elektronische Formulare — eForms“)
- Seit dem 25. Oktober 2023 erfolgen die Bekanntmachungen für überschwellige Bau-, Liefer- und Dienstleistungen nach einem neuen System unter Verwendung elektronischer Formulare, den sog. eForms.
- Es gibt keine vordefinierten Formulare für einen bestimmten Anwendungszweck mehr, sondern die neuen Standardformulare werden aus festgelegten Feldern (Business Terms – BT) für den jeweiligen Verwendungszweck zusammengesetzt. Abhängig vom „Standardformular“ sind die BT dann verpflichtend (mandatory) oder freiwillig (optional) auszufüllen oder auch gar nicht vorgesehen.



## ► Aktuelles

### Elektronische Standardformulare - eForms:

- **NEU:** Aus der Vergabesoftware wird kein PDF mehr produziert, sondern eine (maschinenlesbare) XML-Datei, die vom Vergabesystem bis zu TED und zum Datenservice Öffentlicher Einkauf medienbruchfrei übermittelt und validiert werden kann.
- Die zentrale Umsetzungsnorm wurde in der VgV geschaffen (neuer **§ 10a**), die anderen Verordnungen verweisen auf die in § 10a VgV normierten anzuwendenden Regeln.
- **Erliss (BII6 - 70421/2#4) und Infos des BMWK mit weiteren Erläuterungen:**

[BMWK - Inkrafttreten der eForms-Verordnung und klarstellende Erläuterungen zur Streichung von § 3 Absatz 7 Satz 2 VgV und Parallelnormen \(Auftragswertberechnung von Planungsleistungen\)](#)



## ► Aktuelles

### Vergabestatistik:

**2. Halbjahresbericht 2021** zur VS ist inzwischen online verfügbar - Erste Grundaussagen laut Bericht (auf Basis Gesamtjahr 2021):

- **Gesamtauftragsvolumen über 100 Mrd. Euro**, bei etwa 182.000 Meldungen.
- Die Aufteilung der Gesamtvergaben (Anzahl) zwischen Ober- und Unterschwellen ca. 10 % zu 90 %. Beim Auftragsvolumen umgekehrt: rd. 75% OS-Vergaben zu 25 % US.
- **KMU-Freundlichkeit** belegt - (2/3 aller Vergaben, auf kommunaler Ebene sogar über 70 % an KMU).
- Bei der **Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten** auf verschiedenen Verfahrensebenen besteht noch Entwicklungsbedarf (nur bei gut jedem zehnten Auftrag wurden Nachhaltigkeitskriterien gemeldet)



## ► Aktuelles

### Wettbewerbsregister:

- WRReg wurde beim BKartA als bundesweite, elektronisch geführte Datenbank eingerichtet – **Registerbetrieb läuft seit dem 01.06.2022.**
- Auftraggeber erhalten über verpflichtende Abfrage des Wettbewerbsregisters Kenntnis von ausschlusrelevanten Rechtsverstoßen:
  - Abfrage vor Zuschlagserteilung zu dem Bieter, dem Zuschlag erteilt werden soll → Vergabe nur an „saubere“ Unternehmen
  - Abfrage ab einem Auftragswert von 30.000 EUR (netto) – vgl. § 6 Abs. 1 WRReg
  - Auf Antrag zentrale Prüfung von Selbstreinigungsmaßnahmen durch BKartA möglich.



► **Aktuelles**

**Wettbewerbsregister:**

**Seit Ende 2021:**

- sind rd. 6.600 Auftraggeber und ca. 150 mitteilende Behörden **registriert**,
- wurden rd. 12.000 **Mitteilungen** (von StA'en, Zoll, Finanzämtern und Kartell-behörden) übermittelt,
- sind rd. 9.500 **Eintragungen** im Register verzeichnet (insb. wegen Verstößen nach § 370 AO (Steuerhinterziehung) sowie 266a StGB (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt),
- sind über 330.000 **Abfragen** erfolgt, regelmäßig über **1.100 Abfragen pro Tag**
- wurden ca. 30 **Anträge auf vorzeitige Löschung wegen Selbstreinigung** gestellt,
- sowie rd. 115 **Anträge auf Selbstauskunft**.

(Quelle: BMWK 10/23)



► **Aktuelles**

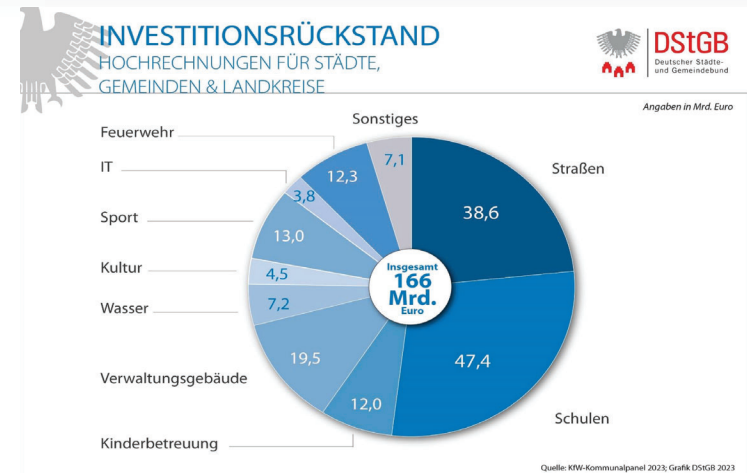
**Novelle der HOAI:**

- **HOAI-Honorare sind seit 2021 nur noch unverbindliche Orientierungssätze**
- Honorarerermittlungsgrundlagen und Leistungsbilder wurden zuletzt 2013 angepasst → es wird Aktualisierungsbedarf gesehen.
- **KoaV: „Wir wollen die Honorarordnung für Architekten (HOAI) reformieren und die Leistungsbilder anpassen.“**
  - Enge Abstimmung zwischen BMWK und BMWSB.
  - Zwei Gutachten zum Anpassungsbedarf (1. Leistungsbilder, 2. Honorare) unter Einbindung aller Akteure (Architekten/Ingenieure, öffentliche und private Auftraggeber) → Erstes Gutachten liegt vor. Das Honorargutachten wurde beauftragt.
  - Verordnungsanpassung im Anschluss geplant (2024/2025).



► **B. Vergabetransformationspaket - Ziele:**

- **Stärkung der umwelt- und klimafreundlichen Beschaffung**
- **Stärkung der sozial-nachhaltigen Beschaffung**
- **Digitalisierung des Beschaffungswesens**
- **Vereinfachung und Beschleunigung des Vergabeverfahrens**
- **Mittelstandsförderung, Start-Ups und Innovationen**



## BIS 2035...



**...537.890 Personen**

scheiden bei den Kommunen  
aus dem Dienst aus...

**7 Millionen  
Arbeitskräfte  
in Deutschland  
weniger!**

...das sind  
**30 % des  
Personals!**



## ► C. Kommunale Erwartungen an eine Vergabereform

**Die vergaberechtlichen Rahmenbedingungen durch Bund und Länder müssen praxisgerecht gestaltet und spürbar vereinfacht werden!**

Die Komplexität des Vergaberechts hat sich in den letzten Jahren nicht zuletzt durch europäische und nationale Rechtsvorgaben massiv erhöht.

Eine weitere Verkomplizierung des Rechtsrahmens ist vor diesem Hintergrund aus kommunaler Sicht strikt abzulehnen.



## ► Kommunale Erwartungen

### Komplexität - Beispiele:

- Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes
- Umsetzung des SaubFahrzeugBeschG
- Einordnung der Streichung des § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV
- Seit 25.10.2023: AG müssen neue e-Forms benutzen
- Neue Ausschreibungsverpflichtungen bei der Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung?
- Etc. - etc. ....



## ► Kommunale Erwartungen

**Ansatzpunkte des BMWK: „Netto mehr Vereinfachung“....**

- Erhöhung der Direktauftragsgrenzen (§ 14 UVgO)
- Vereinfachungen bei Anforderungen und Nachweisen (§§ 31, 35 UVgO)
- Wahl der Verfahrensart in der Unterschwellen (§ 8 UVgO)
- Flexibilisierung des Losgrundsatzes (§§ 22 UVgO; 97 GWB)
- Erleichterungen/Ausnahmen bei VR im Krisenfall (§§ 8, 15 UVgO)
- Digitalisierung der Verfahren (u.a. §§ 155 ff. GWB; 28,30 UVgO)
- Ökologische und soziale Nachhaltigkeit (u.a. Soll- und Muss-Vorgaben...?)
- KMU und Start-Ups

***Nicht das Erzählte reicht, sondern das Erreichte zählt!***



## ► Kommunale Erwartungen

### 1. Weitergehende politische Sekundärziele sollten nicht verbindlich vorgeschrieben werden

Verpflichtende Vorgaben (egal auf welcher Stufe) schränken die Beschaffungsautonomie des öffentlichen Auftraggebers unzulässig ein und bedeuten im Ergebnis auch einen Eingriff in das Recht auf kommunale Selbstverwaltung (Art. 28 II GG).

**Die Umsetzung strategischer Ziele muss sich an den Aspekten der Vollziehbarkeit, der Rechtssicherheit sowie der Nachprüfbarkeit orientieren.**



## ► Kommunale Erwartungen

### 2. EU-Verfahrensrecht in einem Regelwerk zusammenführen

- **Doppelungen in GWB und VgV sind intransparent**  
(Bsp.: §§ 122-125 GWB; §§ 42 ff. VgV – Eignung...)
- **EU VOB/A verweist häufig auf GWB und VgV**
  - § 6e EU VOB/A - §§ 123, 124 GWB (Ausschlussgründe)
  - § 22 EU VOB/A - § 132 GWB (Auftragsänderungen)
  - § 4a EU VOB/A - § 21 VgV (Rahmenvereinbarungen)



## ► Kommunale Erwartungen

### 3. Gleiche Verfahrensregeln für gleiche Sachverhalte

- **VgV, UVgO und VOB/A differieren bei vergleichbaren SVen**
  - *Nachforderung von Unterlagen (Kann/Muss...)*
  - *Vergabearten, Nebenangebote, Fristen, Angebotsöffnung u.w.*
- **Vgl. die EU-VRL und auch die SektVO:**  
Einheitliche Regeln für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsvergaben



## ► Kommunale Erwartungen

### 4. Flexiblere Wahl der Vergabeart

**Sektorenauftraggeber im Wasser-, Energieversorgungs- und Verkehrsbereich haben nach § 13 Abs. 1 S. 1 SektVO die freie Wahl zur Anwendung des offenen, des nicht offenen Verfahrens, des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb oder des Wettbewerblichen Dialogs.**

**Eine freiere Verfahrenswahl sollte durch entsprechende Änderung der EU-Vergaberichtlinien auf klassische öffentliche Auftraggeber (§ 99 GWB) übertragen werden.**





## ► Kommunale Erwartungen

### 5. Relevanz von Vergabefehlern reduzieren

Die Relevanz von Vergabefehlern muss, gerade mit Blick auf die mögliche Rückforderung von Fördermitteln, deutlich verringert werden.

Klarstellung: Vergabefehler dürfen nur dann relevant sein, wenn sie sich nachweislich negativ auf die Wirtschaftlichkeit einer Beschaffung ausgewirkt haben.

- Korrektur von unternehmensbezogenen Unterlagen generell zulassen (vgl. § 56 Abs. 2 VgV)



## ► Kommunale Erwartungen

### 6. Höhere Auftragswerte für Direktaufträge ermöglichen

Eine dauerhafte und nicht nur temporäre Auftragswerterhöhung (über Notfall-VR hinaus...) für Direktaufträge könnten die Länder für ihre Kommunen eigenständig regeln.

Ungeachtet dessen sollte eine entsprechende Anpassung auch auf Bundesebene zumindest in nachfolgendem Rahmen erfolgen:

- **Bauvergaben:** Bis 50.000 Euro Auftragswert (netto)
- **Liefer- und Dienstleistungsvergaben:** Bis 25.000 Euro Auftragswert (netto)



## ► Kommunale Erwartungen

### 7. Erhöhung der EU-Schwellenwerte

Die im Jahr 2020 unter deutscher Ratspräsidentschaft verhandelten Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zum öffentlichen Auftragswesen (13352/20) müssen weiterverfolgt werden.

Dieser Ratsbeschluss fordert unter Hinweis auf Art. 92 der Richtlinie 2014/24/EU („Überprüfung“) u.a. dazu auf, Möglichkeiten zur Erhöhung der EU-Schwellenwerte zu prüfen.

Vgl. auch Bundesrat: Beschluss v. 10.02.2023 – „*Dringender Handlungsbedarf bei der Anhebung der Schwellenwerte der Europäischen Union im Vergaberecht*“.



## ► Kommunale Erwartungen

### 8. Was folgt aus der Streichung des § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV?

- **Zulassung einer erleichterten und zusammengefassten Vergabe von Planungs- und Bauleistungen?** (Die Vorgaben zur losweisen Vergabe sind aktuell strenger als die Anforderungen der EU-Richtlinie (Generalplanervergabe?).)
- **Wäre eine Planungsleistung, die als Fachlos eines einheitlichen Bauauftrags vergeben wird, dann nach den Regelungen der VOB/A (und unter Einbeziehung der VOB/B) auszuschreiben?**



## ► Kommunale Erwartungen

### Was folgt aus der Streichung des § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV?

- *Ist § 103 Abs. 3 Satz 1 2. Alt. GWB („einheitlicher Bauauftrag“) auch dann anwendbar, wenn die verschiedenen Leistungen (Planung / Bau) in jeweils eigenen Verträgen losweise ausgeschrieben werden? Oder müssen Planungs- und Bauleistungen im Sinne eines einheitlichen Bauauftrags nach § 103 Abs. 3 GWB grundsätzlich an „denselben Auftragnehmer“ vergeben werden?*

Die vom BMWK veröffentlichten „klarstellenden Erläuterungen“ haben leider nicht zur Aufklärung beigetragen!



## ► Kommunale Erwartungen an eine Vergabereform

### 9. EU-weite Gütezeichen / Zertifizierungen ggf. ausweiten

Nachweisführungen über EU-weite Gütezeichen/Zertifizierungen sollten ausgeweitet werden (s. § 34 VgV) und z.B. Umweltprüfungen für öffentliche Auftraggeber über die einfach zu handhabende Leistungsbeschreibung (Kein Gütezeichen = KO-Kriterium) erleichtert werden.



## ► Kommunale Erwartungen an eine Vergabereform

### 10. Fazit

- Die vergaberechtlichen Rahmenbedingungen praxisgerecht gestalten und – wo möglich – vereinfachen.
- Keine weitere Verkomplizierung durch verbindliche Vorgaben sog. Sekundärziele: Umwelt- und Nachhaltigkeitsvorgaben gehören in Fachgesetze (z.B. Klimaschutzgesetze; KrWG; GEG etc.)
- Der unmittelbare Bezug zum Auftragsgegenstand und die Verhältnismäßigkeit dürfen nicht in Frage gestellt werden.
- Mittelfristig: Personelle Ausstattung in den Verwaltungen/VST verbessern

**Städten und Gemeinden als wichtigem öffentlichen Auftraggeber mehr Vertrauen schenken!**

# Unterschwellenvergabe – einfach und zielsicher

Dr.-Ing. Jochen Fritz

Mitglied des

VBI-Landesvorstands Baden-Württemberg



## 22. Vergabetag Baden-Württemberg Unterschwellenvergabe – einfach und zielsicher

Jochen Fritz, Kai-Markus Schenek 26.01.2024

Fritz Planung GmbH · Bad Urach · Freiburg · Aalen · Weil am Rhein · Deggenhausertal · Köln · Balingen

fritz-planung.de



### Vergabeschwellen

Schwellenwerte europaweite Vergabe für Planungsleistungen seit 01.01.2024:

- Sektorenauftraggeber: Trinkwasser, Elektrizität, Gas/Wärme, Verkehr, (Flug)Häfen 443.000 €
- Alle anderen: 221.000 €
  
- Es kommt auf die Tätigkeit an, mit der der Auftrag verknüpft ist. Beispiele:
  - AG Stadtwerke, Bauvorhaben Hallenbad -> 221.000 €
  - AG Kommune, Bauvorhaben Wasserleitung -> 443.000 €
  
- Planungskosten, nicht Baukosten!

2

### Anwendungsbereich

Oberhalb der Schwellen -> VgV / SektVO

Unterhalb der Schwellen:

- Anwendung der UVgO wird in VergabeVwV **empfohlen**
  
- Nach Lesart Innenministerium Soll-Vorschrift
- Den Autoren ist bislang keine Rechtsprechung dazu bekannt
  
- VwV Beschaffung: „...freiberufliche Tätigkeit...grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben.“; „... so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist“
  
- VwV Beschaffung: Markterkundung **oder** mehrere Vergleichsangebote



3

### Ziele

- Vergabe an ein Büro, das
  - kompetent ist
  - leistungsfähig ist
  - verlässlich ist
  - nicht ständig Nachträge stellt
  
- Keine Vergabe nach Preis, sondern nach Leistung – wer billig bieten kann, hat entweder billige Leute oder lässt Leistungen/Sorgfalt weg. Beides geht zu Lasten der Qualität.
  
- Vergabe für **alle** Beteiligten einfach und schnell



4

## Prüfung auf Schwellenwert



Seit VgV-/SektVO-Novelle 2023 müssen Auftragswerte für alle Planungsleistungen addiert werden!  
Gutachterleistungen (Geologie, Umwelt, Brandschutz, Vermessung, Bauphysik)?

### Konkretes Bauvorhaben

1. Baukosten ermitteln: Erfahrungswert aus ähnlichem Objekt gemäß Umfang skalieren, Kennwerte aus BKI, Markterkundung
2. Planungs- und Überwachungshonorare Leistungsphasen 1-9 ca.
  - 15% für einfache Bauaufgaben oder Objekte ohne Fachplanung
  - 20% für durchschnittliche Aufgaben
  - 25% für komplexe Aufgaben
  - Oder: Kennwert aus Vergleichsobjekt
  - Oder: Markterkundung
3. Auftragswert in Schwellennähe? Markterkundung!

### Gutachterliche Leistung

- Vergleichbare Leistung, gemäß Umfang skalieren
- Markterkundung

5

## WTF Markterkundung?



Grundlage: §20 UVgO

Markterkundung = Gelbe-Seiten-Methode: jemanden Fragen, der sich damit auskennt

- Anbieter der Leistung befragen
- Rat einholen:
  - Welchen Leistungsumfang benötige ich?
  - Wie kann die Leistung korrekt beschrieben werden (z.B. welche besonderen Leistungen brauche ich)?
  - Was kann seriös kalkuliert werden (und was muss ein Bieter dafür wissen), was sollte auf Leistungsnachweis abgerechnet werden?
- Richtpreise einholen
- Transparenz: Hinweis, dass es sich um eine Markterkundung handelt!
- Ergebnis, dass es weit und breit nur ein Büro gibt, das den Auftrag erfüllen kann? -> freihändige Vergabe

6

## Losbildung



Grund für Losbildung: ausreichende Beteiligung des Mittelstandes.

§97 GWB, §22 UVgO, Nr.11.1 VwV Beschaffung:

- Leistungen sind **in der Regel** getrennt nach Art oder Fachgebiet zu vergeben.
- Gemeinsame Vergabe bei gutem Grund

Amtl. Erläuterung §22 verweist auf Erläuterung zu §2 VOL/A:

Gründe, von einer Losaufteilung abzusehen:

- Kostennachteile,
- Verzögerung,
- Koordinierungsaufwand,
- Unklare Gewährleistungsansprüche
- unwirtschaftliche Zersplitterung infolge einer Aufteilung.
- **Letzteres insbesondere dann, wenn der Auftragswert sowieso von Mittelständlern bewältigt werden kann.**

-> im UVgO Bereich immer gegeben!

7

## Büros auswählen



VwV Beschaffung: mehrere Vergleichsangebote = ca. 3 Stück

Entscheidend ist die Aufforderung zur Angebotsabgabe, nicht der Angebotseingang.

### Eignungskriterien

- nicht höher schrauben als das, was das Büro meines Vertrauens leisten kann!
- Technische Leistungsfähigkeit: mindestens ein Berufsträger  
Genehmigungspflichtiges Vorhaben? Vorlageberechtigung!  
Vorsicht: Elektroingenieure sterben am Bau aus!
- Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: Umsatz > 2-3 x Auftragsvolumen / Erfüllungszeitraum  
Anhaltswert: 1 Arch./Ing./Techn. kann ca. 250 T€/a Honorar abarbeiten (mit Zeichner / Assistenz)
- Personelle Ausstattung: ist eine fachlich versierte Vertretung bei Abwesenheit notwendig?
- Keine Ausschlussgründe nach §123 GWB, Berufshaftpflicht -> Eigenerklärung

8

## Verfahren je Los

### Empfehlungen zum Verfahren

- |  |  |
|--|--|
| • Bis 5.000 €                                  | Direktvergabe  |
| • Bis ~100.000 € und bei klarem Leistungssoll  | Angebot<br>1-2 Referenzen<br>ggf. Referenzliste<br>Vorgesehenes Personal   |
| • Bis Schwelle oder bei unklarem Leistungssoll | Angebot<br>1-2 Referenzen<br>ggf. Referenzliste<br>Vorgesehenes Personal<br>Herangehensweise<br>Ggf. Vergabegespräch |



9

## Wertung von Referenzen

Wertung z.B. anhand RifT-Muster M106

### Anforderungen / Wertungskriterien:

- nicht höher schrauben als das, was das Büro meines Vertrauens leisten kann!
- Eigene Referenzblätter zulassen, keinen Aufwand für Formulare!
- Zeitraum < ca. 8-10 Jahre für Bauvorhaben  
< ca. 2-5 Jahre für Gutachten
- Umfang mindestens ca. 50% des Auftragsgegenstands (z.B. Baukosten, Fläche bei Gutachten, ...)
- Vergleichbarkeit Funktion des Bauwerks  
technischer Standard  
Komplexität  
einzusetzende Verfahren
- Erfahrungen des Referenzgebers: fachliche Kompetenz, Leistungsfähigkeit, Verlässlichkeit

**Am Ende Wertung des Gesamteindrucks: Lässt die Referenz Qualität und Wirtschaftlichkeit bei Erfüllung meines Auftrages erwarten?**



10

## Wertung Personal

### Anforderungen / Wertungskriterien:

- nicht höher schrauben als das, was das Büro meines Vertrauens leisten kann!
- Berufserfahrung insgesamt eher fragwürdig
- Projektleiter Ausbildung (nicht immer ist Ing./Arch. notwendig/sinnvoll)  
Erfahrung in Referenzprojekten  
Beurteilung von Referenzgebern  
Zusatzqualifikation (z.B. spezielle Zertifikate wenn dringend notwendig)
- Projektteam Bei mehreren Fachbereichen ggf. Wertung weiterer Positionen analog PL  
vorgesehene Zeichenkräfte  
vorgesehene weitere Arch./Ing./Tech.
- Allgemeine Personalausstattung des Büros: Ist bei Abwesenheit eine Vertretung notwendig? Ist sie zu erwarten?

**Am Ende Wertung des Gesamteindrucks: Lässt das Personal Qualität und Wirtschaftlichkeit bei Erfüllung meines Auftrages erwarten?**



11

## Herangehensweise

### Anforderungen / Wertungskriterien:

- Mündliche Erläuterung im Vergabegespräch, ggf. unterstützt durch Präsentation
- Erkennt der Projektleiter die von uns identifizierten Knackpunkte im Projekt?
- Erkennt der Projektleiter weitere wichtige Punkte?
- Lässt sich Erfahrung/Routine mit dem Auftragsgegenstand bzw. eine ernsthafte Auseinandersetzung damit erkennen?

**Am Ende Wertung des Gesamteindrucks: Lässt die Schilderung Qualität und Wirtschaftlichkeit bei Erfüllung meines Auftrages erwarten?**



12

## Vergabegespräch

Nicht machen, wenn nicht notwendig!

- Leistungssoll unklar / Angebote unterschiedlich
- Komplexe Aufgabe
- Bieter nicht bekannt
- Das Gremium will es so

Einfach halten!

- Zeit nehmen, aber keine großen Präsentationen fordern, die nur Zeit fressen
- Keine stupiden Standardfragen (Kosten, Termine, Qualität)
- Referenzprojekt präsentieren lassen
  - Ist die Aufgabe vergleichbar?
  - Was waren die Herausforderungen, wie wurden sie gelöst?
  - Gab es vielleicht ähnliche Knackpunkte?
  - Welche Rolle hat der vorgesehene PL gespielt?
- Herangehensweise vorstellen lassen
- Auftragsbezogene Fragen stellen
- Lernen Sie den Bieter kennen und verschaffen Sie sich einen Eindruck!
- Ggf. Leistungssoll / Angebotsinhalt klären
- **Auf Grundlage Vergabegespräch abschließende Wertung von Referenzen, Personal, Herangehensweise**



13

## Preiswertung

ArchLG (Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen)  
Beschlossen durch den Bundestag 08.10.2020

HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure)  
Verordnet durch die Bundesregierung 01.01.2021

Gem. § 1 ArchLG HOAI-Basishonorarsatz = Untergrenze des angemessenen Honorars  
Darunter Aufklärungspflicht:

- worin besteht die konkrete Aufwandsersparnis in diesem Projekt?
- Ausnahme Referenzbeschaffung



14

## Preiswertung

Nur in Ausnahmefällen von HOAI abweichen!

Auf sinnvolle Formel achten!

- Anrechenbare Kosten vorgeben, damit vergleichbar kalkuliert werden kann!
- Keine Tricksereien mit §33 / §42(2) / §46 (2) HOAI (Anrechenbarkeit der Technischen Ausrüstung)!
- „niedrigstes Angebot volle Punktzahl, Höchstes null Punkte“ untauglich! Null Punkte auch bei 1 ct Unterschied.
- „niedrigstes Angebot volle Punktzahl, doppelt so hohes Angebot null Punkte“ auch untauglich!
- Empfehlung: Honorarzielwert erhält volle Punktzahl, Abweichungen davon erhalten Abzüge.
- Weitere Formeln auf [www.koinno-bmwk.de](http://www.koinno-bmwk.de)



15

## Gesamtwertung

**Leistungswertung:**

Addition von leistungsbezogenen Bewertungen mit entsprechender Gewichtung, sodass 0-100% herauskommen.

**Gesamtwertung:**

- Addition von Leistungswertung und Preiswertung nach Gewichten. Gewicht Preis: 10 bis max. 30%!
- Vergabe nach bestem Verhältnis Leistung / Preis bei vorgegebener Mindestleistung
- Erweiterte Richtwertmethode, siehe koinno-bmwk.de

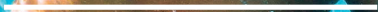


16

FRITZ



ZUKUNFTSGESTALTER





# Wie funktionieren Rügen und Nachprüfungsverfahren?

Dr. Corina Jürschik - Grau

Rechtsanwältin / Fachanwältin für Vergaberecht

Partnerin bei Oppenländer Rechtsanwälte

# Wie funktionieren Rügen und Nachprüfungsverfahren?

22. Vergabetag Baden-Württemberg 2024  
am 26.01.2024

Dr. Corina Jürschik-Grau, LL.M.  
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Vergaberecht  
OPPENLÄNDER Rechtsanwälte PmbB

OPPENLÄNDER  
RECHTSANWÄLTE

**Bedeutung und Folgen von einer Rüge**  
Von Dr. Corina Jürschik, 2. September 2015  
Bekanntmachung  
Rechtsschutz  
Rügen  
Vergabe24 BLOG  
Rund um öffentliche Ausschreibungen

**aukensschlag aus Karlsruhe: Nachprüfungsantrag vor Rüge zulässig (OLG Karlsruhe, Beschl. v. 29.01.2021 – 15 Verg 11/20)**  
von Dr. Daniel Soudry, LL.M. | Zitierangaben: Vergabeblog.de vom 17/06/2021, Nr. 47198  
§ Ein Nachprüfungsantrag ist unzulässig, wenn der Bieter den behaupteten Verstoß nicht zunächst gegenüber dem Auftraggeber gerügt hat. Das OLG Karlsruhe entschied nun überraschend. Das gilt nicht, wenn die Geltendmachung seiner Rechte gefährdet ist. Dann darf der Bieter zunächst den Nachprüfungsantrag stellen, wenn die Rüge kurz darauf folgt.  
Vergabeblog | DVNW Deutsches Vergabernetzwerk  
"Hier lesen Sie es zuerst!"

**Rügen oder Fragen – das ist hier die Frage! (VK Bund, Beschl. v. 28.05.2020 – VK 1-34/20)**  
von Sven Müller | Zitierangaben: Vergabeblog.de vom 14/12/2020, Nr. 46003  
§ Die VK Bund hat in ihrem Beschluss vom 28.05.2020 (AZ: VK 1-34/20) ausdrücklich geklärt, wie eine „schulbuchmäßige“ Rüge zu formulieren ist bzw. wann eine solche (noch) nicht vorliegt. Die Entscheidung ist insbesondere aus Bietersicht relevant: Bieter haben vorab genau zu durchdenken, wie sie ihren eventuellen Unmut gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber äußern. Diese Überlegung ist deshalb wichtig, um nicht in die Fristen- oder Präklusions-„Falle“ zu treten. Einem bloßen „Taktieren“ mit vermeintlich „unechten“ Rügen erteilt die VK eine klare Absage.  
Vergabeblog | DVNW Deutsches Vergabernetzwerk  
"Hier lesen Sie es zuerst!"

**So gehen Sie richtig mit einer Rüge um!**  
https://blog.staatsanzeiger.de/so-gehen-sie-richtig-mit-einer-ruege-um/  
STAATSANZEIGER

**RECHTSSCHUTZ FÜR BIETER: DER NACHPRÜFUNGSANTRAG**  
von Rechtsanwalt Oliver Hattig am 24.03.2022  
DTAD  
Die Rüge ist ein kostengünstiges Rechtsmittel im Vergabeverfahren, mit dem Bieter öffentliche Auftraggeber oder Vergabestellen auf Vergabefehler hinweisen und im besten Fall eine Korrektur von Vergabeentscheidungen erreichen können.

OPPENLÄNDER  
RECHTSANWÄLTE

## Übersicht

- I. Darum geht's
- II. Eskalationsstufen im Vergabeverfahren
- III. Bieterfragen
- IV. Rügen
- V. Nachprüfungsverfahren
- VI. Fazit

OPPENLÄNDER  
RECHTSANWÄLTE

## Darum geht's

OPPENLÄNDER  
RECHTSANWÄLTE

## I. Darum geht's

- Vergabeverfahren sind **streng formalisiert**; das Vergaberecht gibt den Vergabestellen eine detaillierte Verfahrensgestaltung vor.
- Auch Bieter und Bewerber müssen sich an die „**Spielregeln**“ halten, wenn sie sich **effektiv beteiligen** möchten.
- Zur **Rechtswahrung** bei potentiellen **Vergabeverstößen** stehen den Bietern und den Bewerbern (**Bieter-)**Fragen, **Rügen** und – oberhalb der EU-Schwellenwerte (Achtung: Neue Schwellenwerte ab 01.01.2024) – **Nachprüfungsanträge** zur Verfügung.
- Beim Einsatz der Instrumente gibt es für beide Seiten **einiges zu beachten**.



## Eskalationsstufen im Vergabeverfahren

## II. Eskalationsstufen im Vergabeverfahren

### 1. Bieterfragen, Rügen und Nachprüfungsanträge

- Mit **Bieterfragen**, **Rügen** und (oberhalb der EU-Schwellenwerte) **Nachprüfungsanträgen** stehen den Bietern **verschieden starke Instrumente** zur Verfügung.
- Die Instrumente können und müssen von den Bietern **strategisch eingesetzt** werden.
- Der **Einsatz hängt vom Ziel** (u.a. auch Rechtsfolgen) und **von der Bedeutung** des „Steins des Anstoßes“ ab.
- **Vergabestellen** müssen damit umgehen; sie haben aber ebenfalls **Gestaltungsspielräume**.

## II. Eskalationsstufen im Vergabeverfahren

### 2. Eskalationsstufen

- **Höchste Eskalation:** **Nachprüfungsverfahren** (gerichtsähnliches Verfahren).
  - **Mittlere Eskalationsstufe:** **Rüge** (formelles Anzeigen eines Vergabeverstoßes).
  - **Unterste Eskalationsstufe:** **Bieterfrage** (bloßer Hinweis auf Unklarheiten oder möglichen Vergabeverstoß).
- ➔ Wahl des Instruments hängt von **Rechtsdurchsetzung** und **strategischen Überlegungen der Bieter** ab (Auswirkungen auf die Geschäftsbeziehung!).

# Bieterfragen

## III. Bieterfragen

### 1. Erste Eskalationsstufe: Bieterfragen

- Bieter können **Bieterfragen stellen** oder **Rügen einreichen**.
- **Bieterfragen** sind die „niederschwelligste“ Handlungsmöglichkeit (**erste Eskalationsstufe**).
- Bieterfragen sind **keine Rügen**; die Antwort auf eine Frage kann aber **Anlass für eine Rüge** sein.
- Bieterfragen dienen in erster Line zur **Klärung von Unklarheiten**.

## III. Bieterfragen

### 2. Bieterfragen „richtig“ einsetzen

- Die Antworten auf Bieterfragen sind von den Vergabestellen i.d.R. als „**Bieterinformation**“ **allen** Bewerbern/Bietern **zur Verfügung zu stellen** (Gleichbehandlungsgrundsatz/Nichtdiskriminierung).
- Daran müssen auch Bewerber und Bieter denken: Eine Bieterfrage muss insofern **strategisch eingesetzt** werden.
- Bieter sollten sich fragen, welche Informationen **sollen die Mitbewerber erhalten**?
  - Z.B. Offenlegung der Beteiligung,
  - Hinweis auf Schwierigkeiten/Fallstricke und/oder
  - (kalkulationsrelevante) Besonderheiten.

## III. Bieterfragen

### 3. Bieterfragen aus Sicht der Vergabestellen

- Bieterfragen geben die Möglichkeit zur „**Selbstkorrektur**“; sie zeigen **Stolpersteine** und **Unklarheiten** an.
- Die Beantwortung bietet deshalb auch **Chancen**, u.a. dafür, dass die Vergabeunterlagen **von allen Bietern gleich verstanden** und **vergleichbare Angebote** abgegeben werden.
- Die Beantwortung eröffnet die Möglichkeit, (absehbare) **Rügen abzuwenden** (strategische Beantwortung!).
- Die **Antworten** sind allen Bietern **anonymisiert** zur Verfügung zu stellen (Bieterinformation, s.o.).
- Bieterinformationen **ändern** – je nach Inhalt – **die Vergabeunterlagen/ Anforderungen** und sind bei der **Angebotswertung zu berücksichtigen**.

# Rügen

## IV. Rügen

### 1. Zweite Eskalationsstufe: Rügen

- Mit einer **Rügen** macht ein Bieter „formal“ **Vergaberechtsverstöße** geltend; sie sind damit „mehr“ als eine bloße Nachfrage (Bieterfrage).
- Rügen sind **konfrontativ** (**Verletzung von Vergaberecht**); ein Bieter stellt damit auch unausgesprochen ein **Vergabenachprüfungsverfahren** in Aussicht.
- Rügen sind oberhalb der EU-Schwellenwerte **Zulässigkeitsvoraussetzung** für ein **Vergabenachprüfungsverfahren**. Auch unterhalb der EU-Schwellenwerte dienen sie u.a. zur „**Selbstkorrektur**“.



## IV. Rügen

### 2. Ohne Rüge kein Nachprüfungsverfahren

- Bieter können bzw. müssen **Rechtsverletzungen rügen**.
- Das betrifft **jede rechtswidrige Benachteiligung** im Verfahren, z.B.
  - Diskriminierungen,
  - zu kurze Fristen,
  - unerfüllbare Anforderungen,
  - fehlende kalkulationsrelevante Informationen,
  - ungerechtfertigter Angebotsausschluss.

## IV. Rügen

### 3. Funktion der Rüge und Anforderungen

- Rügen haben im Wesentlichen **zwei Funktionen**:
  1. Rügen sollen erstens den Auftraggeber zur **Abstellung einer Rechtsverletzung** bewegen („**Selbstkorrektur**“).
  2. Rügen sollen zweitens die **Rechte des Bieters wahren**; nicht gerügte Verstöße können nicht mit Erfolg im Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden (**Präklusion**).
- An Rügen sind **keine hohen Anforderungen** zu stellen; erforderlich ist nur, dass die „Beschwerde“ **als Rüge** vom Auftraggeber **verstanden** wird.
- Es ist **keine ausdrückliche Bezeichnung als „Rüge“ erforderlich** (führt zu Abgrenzungsproblemen).



## IV. Rügen

### 4. Gerügt werden können nur Vergabeverstöße

- Gerügt werden können i.d.R. **nur Vergabeverstöße**.
- Die Vergabekammern haben „**die Vergabe öffentlicher Aufträge**“ **nachzuprüfen** ( § 155 GWB).
- „**Nichtvergaberechtsverstöße**“ können deshalb nur ausnahmsweise über einen Vergabebezug gerügt werden. Beispiele sind
  - **Kartellrechtsverstöße** in Form einer unzulässigen Nachfragebündelung i.S.d. § 21 Abs. 1 Satz 3 VgV oder kartellrechtswidrigen Bietergemeinschaften ( § 97 Abs. 1 GWB).
  - **Verstöße gegen das Personenbeförderungsgesetz**, z.B. bei Verletzung des Vorrangs der Eigenwirtschaftlichkeit i.S.d. § 12 Abs. 6 PBefG als „fehlende Vergabereife“.

## IV. Rügen

### 5. „Rügefristen“

- **Grundregel:** Vergabefehler **müssen** innerhalb von **10 Kalendertagen nach Erkennen** gerügt werden ( § 160 Abs. 3 Nr. 1 GWB).
- „Erkannt“ ist ein Verstoß oft erst nach Rückfrage beim Auftraggeber und/oder nach juristischer Prüfung/Beratung.
- Eine Rüge **muss spätestens** bis zum Ende **der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder Angebotsabgabe** erhoben werden:
  - Für Verstöße, die in der Bekanntmachung **erkennbar** sind ( § 160 Abs. 3 Nr. 2 GWB).
  - Für Verstöße, die in den Vergabeunterlagen **erkennbar** sind ( § 160 Abs. 3 Nr. 3 GWB), z.B. Verstöße, die das Leistungsverzeichnis betreffen.
- **Bedeutet:** Nach **Ablauf der Angebotsfrist** ist **kein** erfolgreicher **Nachprüfungsantrag** (Präklusion).

## IV. Rügen

### 6. Reaktionsmöglichkeiten der Vergabestelle

- Eine Vergabestelle hat verschiedene Möglichkeiten, auf eine Rüge zu reagieren:
  1. **Abhilfe:** Bei einer voraussichtlich begründeten Rügen kann die Vergabestelle den Verstoß abstellen (ggf. Zurücksetzung Verfahren).
  2. **Nichtabhilfes Schreiben:** Zurückweisung der Rüge („Nichtabhilfes Schreiben“).
  3. **Keine Reaktion.**
- Hilft die Vergabestelle **nicht ab**, riskiert sie ein **Vergabenaufprüfungsverfahren**.

# Vergabenaufprüfungsverfahren

## V. Vergabenachprüfungsverfahren

### 1. Dritte Eskalationsstufe: Vergabenachprüfungsverfahren



- Wenn die Vergabestelle der Rüge nicht abhilft, können Bieter (in BW) oberhalb der EU-Schwellenwerte **Nachprüfungsantrag** bei der Vergabekammer **einreichen**.
- Sog. „**Primärrechtsschutz**“ kann **nur** im **Vergabenachprüfungsverfahren** erreicht werden und **nur bis** zur **Zuschlagserteilung**.
- Der Nachprüfungsantrag muss innerhalb von **15 Kalendertagen nach der Nichtabhilfemitteilung** ( § 160 Abs. 3 Nr. 4 GWB) eingereicht werden.
- **Achtung**: Faktische **Fristverkürzung** bei **angekündigtem Zuschlag** (Nachprüfungsantrag muss vor Zuschlag eingereicht werden – Zuschlagsverbot!).

## V. Vergabenachprüfungsverfahren

### 2. Zuständigkeiten

- Erste Instanz: **Vergabekammer** (gerichtsähnlich)
  - gesetzliche Entscheidungsfrist: **fünf Wochen** ab Antragseingang ( § 167 Abs. 1 Satz 1 GWB, sog. Beschleunigungsgrundsatz);
  - Nichtentscheidung innerhalb der Frist führt nur in best. Fällen zur Fiktion der Ablehnung (BGH, 14.07.2020, XIII ZR 135/19).
- Zweite Instanz: **Oberlandesgericht** ( § 171 GWB)
  - keine Entscheidungsfrist,
  - sofortige Beschwerde innerhalb einer Notfrist von **zwei Wochen**.

## V. Vergabenachprüfungsverfahren

### 3. Zuständigkeiten in Baden-Württemberg

- Zuständig ist in Baden-Württemberg
  - Erstinstanzlich: **VK Baden-Württemberg**, Regierungspräsidium Karlsruhe



Regierungspräsidium Karlsruhe

Ihr Weg zu uns!

Durlacher Allee 100  
76137 Karlsruhe

- Beschwerdeinstanz: **OLG Karlsruhe**, Vergabesenat

## V. Vergabenachprüfungsverfahren

### 4. Bedeutung eines Vergabenachprüfungsverfahrens

- Ein Vergabenachprüfungsverfahren führt dazu, dass
  - der Auftraggeber **keinen Zuschlag erteilen** darf (Zuschlagsverbot, § 169 Abs. 1 GWB),
  - die **Vergabeakten an die Vergabekammer** zu übermitteln sind,
  - i.d.R. **dem Bieter Akteneinsicht** gewährt wird ( § 165 GWB).

## V. Vergabenachprüfungsverfahren

### 5. Bis wann muss eingereicht werden? (1)

- **Grundregel 1:** Der Auftraggeber kann nach einer Rüge eine Antragsfrist von 15 Tagen auslösen (muss es aber nicht).
- **Grundregel 2:** Kein Nachprüfungsantrag mehr nach Zuschlagserteilung.



## V. Vergabenachprüfungsverfahren

### 5. Bis wann muss eingereicht werden? (2)

- **Ausnahmen** ( § 135 Abs. 1 GWB):
  - Unterlegener Bieter hat keine/falsche Bietervorabinformation bekommen,
  - Unterlegener Bieter hat zwar Bietervorabinformation bekommen, aber Auftraggeber hat Wartefrist nicht eingehalten,
  - De-facto-Vergabe (Auftragsvergabe direkt an ein Unternehmen),
  - Ausnahmsweise Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB.

## V. Vergabenachprüfungsverfahren

### 6. Entscheidung der Vergabekammer

- Vergabekammer trifft „geeignete Maßnahmen“ zur Beseitigung der Rechtsverletzung.
- Das können z.B. Anordnungen (Neuwertung, Einholung neuer Angebote zu anderen Bedingungen, Neuausschreibung), die Aufhebung oder Zurückversetzung des Verfahrens oder die ggf. Unwirksamkeit des bereits erteilten Zuschlags sein ( § 168 Abs. 1 GWB).
- Auch gar nicht ausgeschriebene Aufträge können angegriffen werden („De-facto-Vergabe“, vgl. § 135 GWB).
- Solche Aufträge kann die Vergabekammer für unwirksam erklären.

## V. Vergabenachprüfungsverfahren

### 7. Sonderfall „De-facto-Vergaben“

- **Kein Nachprüfungsantrag** mehr nach Zuschlagserteilung, **außer** bei
  - keiner/fehlerhafter Bietervorabinformation,
  - Zuschlagserteilung vor Ablauf der Wartefrist,
  - unzulässiger De-facto-Vergabe.
- **Antragsfrist** ( § 135 Abs. 2 GWB)
  - Fristlänge: 30 Kalendertage
  - Auslösung:
    - nach Information durch Auftraggeber
    - oder ab Bekanntmachung der Auftragsvergabe im EU-Amtsblatt (unabhängig von Kenntnisnahme).
- **Außerdem:** Ausschlussfrist (danach kein Angriff mehr möglich)
  - Fristlänge: 6 Monate
  - Auslösung: ab Vertragsschluss (unabhängig von Kenntnis)



## V. Vergabenachprüfungsverfahren

### 8. Handlungsmöglichkeiten der Vergabestelle

- Kommt es zu einem Vergabenachprüfungsverfahren, kann eine Vergabestelle bzw. ein Auftraggeber
  - seine **Rechtsauffassung verteidigen** (kein Anwaltszwang, aber regelmäßig „Hinzuziehung erforderlich“),
  - **anerkennen** und den **Vergabeverstoß beseitigen**,
  - einen **Vergleich schließen**.

## Fazit

## VI. Fazit

- Mit **Bieterfrage**, **Rüge** und **Nachprüfungsantrag** stehen den Bietern **drei** unterschiedlich starke **Instrumente** zur Verfügung.
- Der **Einsatz** richtet sich nach dem **Ziel** und ist von **strategischen Überlegungen** abhängig.
- Vergabestellen **müssen damit umgehen**; sie haben **unterschiedliche Reaktionsmöglichkeiten**, die sich auf das Verfahren unmittelbar auswirken.
- Als **Grundregel** gilt: **Ohne Rüge kein Nachprüfungsverfahren**.
- Im Vergabeverfahren **eilt es** - Rügen und Nachprüfungsverfahren müssen **rechtzeitig eingereicht** werden.



# Nicht kalkulierbare Leistungen

Dipl.-Ing. Frank Deuchler

Vorsitzender

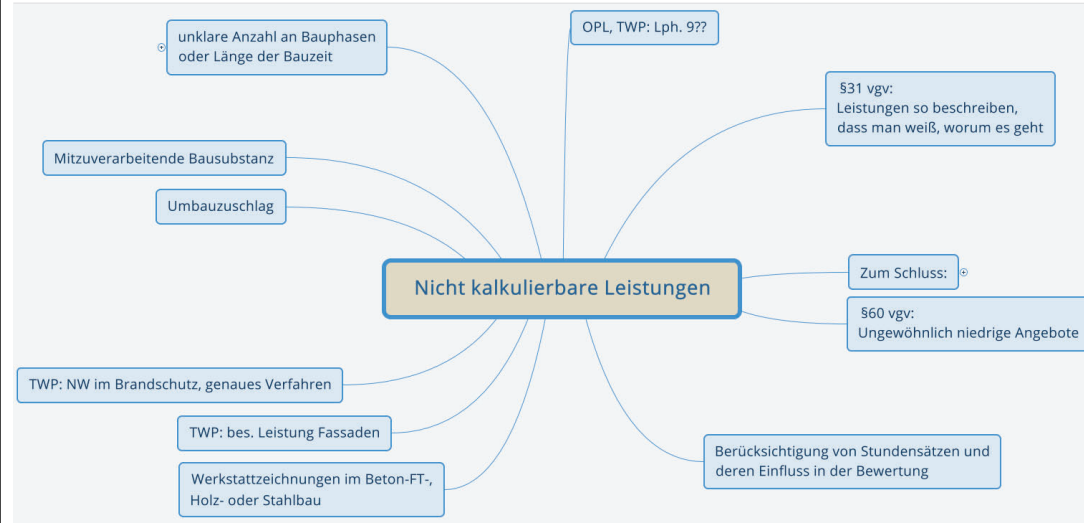
VBI-Landesverband Baden-Württemberg

# Nicht kalkulierbare Leistungen!

und andere Hinweise zur Ausschreibung von Ingenieurleistungen



## AGENDA



## VgV § 31



### Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) § 31 Leistungsbeschreibung

(1) Der öffentliche Auftraggeber fasst die Leistungsbeschreibung (§ 121 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) in einer Weise, dass sie allen Unternehmen den gleichen Zugang zum Vergabeverfahren gewährt und die Öffnung des nationalen Beschaffungsmarkts für den Wettbewerb nicht in ungerechtfertigter Weise behindert.

(2) In der Leistungsbeschreibung sind die Merkmale des Auftragsgegenstands zu beschreiben:

1. in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen oder einer Beschreibung der zu lösenden Aufgabe, die so genau wie möglich zu fassen sind, dass sie ein klares Bild vom Auftragsgegenstand vermitteln und hinreichend vergleichbare Angebote erwarten lassen, die dem öffentlichen Auftraggeber die Erstellung des Zuschlags ermöglichen,
2. unter Bezugnahme auf die in Anlage 1 definierten technischen Anforderungen in der Rangfolge:
  - a) nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden,
  - b) Europäische Technische Bewertungen,
  - c) gemeinsame technische Spezifikationen,
  - d) internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder,
  - e) falls solche Normen und Spezifikationen fehlen, nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten oder
3. als Kombination von den Nummern 1 und 2
  - a) in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen unter Bezugnahme auf die technischen Anforderungen gemäß Nummer 2 als Mittel zur Vermutung der Konformität mit diesen Leistungs- und Funktionsanforderungen oder
  - b) mit Bezugnahme auf die technischen Anforderungen gemäß Nummer 2 hinsichtlich bestimmter Merkmale und mit Bezugnahme auf die Leistungs- und Funktionsanforderungen gemäß Nummer 1 hinsichtlich anderer Merkmale.

Jede Bezugnahme auf eine Anforderung nach Nummer 2 Buchstabe a bis e ist mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen.

## HOAI Lph. 9



### Leistungsphase 9: Objektbetreuung

Abnahme  
Mängelverfolgung  
ÜW der Gewährleistungsfrist

### Objektplanung:

Bauleitung vor Ort  
 Bauoberleitung im Ingenieurbau  
 Anzahl Bauphasen?  
 Zeitliche Ausgestaltung?

### Tragwerksplanung:

Was soll überwacht werden?  
 Im Massivbau nur die Verlegearbeiten  
 der Bewehrung?  
 Baustellenbetreuung?

- Liegt ein Entwurf (Architektur/Objektplanung) vor?
- Sind Konstruktionsvorgaben (Materialität, Bauweise, Fassade, ...) bekannt / gemacht?
- Sind anrechenbare Kosten nach Neubau und Bestand untergliedert?
- Liegen Bestandsuntersuchungen vor?
- Kann der technisch / planerische Schwierigkeitsgrad der Maßnahme bzw. des Tragwerks aus den Vorgaben abgeleitet werden?
- Projektlaufzeit?

- Was ist ein **Umbauszuschlag**? = Erschwerniszuschlag!
- Was ist relevant, um den Umbauszuschlag ermitteln zu können?
- Wann kann er üblicherweise zutreffend bestimmt werden?
- Wo finde ich Informationen?

Die zu vergebenden Leistungen umfassen die Fachplanungsleistungen Tragwerksplanung gemäß §§ 49 ff HOAI, Leistungsphasen 1 bis 6 gemäß § 51 HOAI (volles Leistungsbild)

Eine stufenweise Beauftragung - zunächst der Leistungsphasen 1 bis 3 - und der besonderen Leistungen bis Leistungsphase 3 ist vorgesehen.

Besondere Leistungen:

- Aufstellen von Vergleichsberechnungen für mehrere Lösungsmöglichkeiten unter verschiedenen Objektbedingungen (Lph. 2)
- Aufstellen eines Lastenplans, zum Beispiel als Grundlage für die Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung (Lph. 2)
- Vorläufige nachprüfbare Berechnung wesentlicher tragender Teile (Lph. 2)
- Vorläufige nachprüfbare Berechnung der Gründung (Lph. 2)
- Vorgezogene, prüfbare und für die Ausführung geeignete Berechnung wesentlich tragender Teil (Lph. 3)
- Vorgezogene, prüfbare und für die Ausführung geeignete Berechnung der Gründung (Lph. 3)
- Nachweise der Erdbebensicherung (Lph. 3)
- Nachweise zum konstruktiven Brandschutz, soweit erforderlich unter Berücksichtigung der Temperatur (Lph. 4)
- Zeichnungen mit statischen Positionen und den Tragwerksabmessungen, den Bewehrungsquerschnitten, den

Verkehrslasten und der Art und Güte der Baustoffe sowie Besonderheiten der Konstruktionen zur Vorlage bei der bauaufsichtlichen Prüfung anstelle von Positionsplänen (Lph. 4)

- Statische Nachweise an nicht zum Tragwerk gehörende Konstruktionen (zum Beispiel Fassaden) (Lph. 4)
- Konstruktion und Nachweise der Anschlüsse im Stahl- und Holzbau (Lph. 5)
- Werkstattzeichnungen im Stahl- und Holzbau einschließlich Stücklisten, Elementpläne für Stahlbetonfertigteile einschließlich Stahl- und Stücklisten (Lph. 5)
- Beitrag zum Aufstellen von vergleichenden Kostenübersichten des Objektplaners (Lph. 6)
- Beitrag zum Aufstellen des Leistungsverzeichnisses des Tragwerks (Lph. 6)

Die vorläufigen Baukosten basieren auf der Kostenprognose der Machbarkeitsstudie von [REDACTED] (Stand [REDACTED]) und wurden in Hinblick auf die Kostensteigerung um 15% angehoben. Für die Honorarberechnung werden daher folgende vorläufige anrechenbare Kosten zu Grunde gelegt (Stand 07.2023):

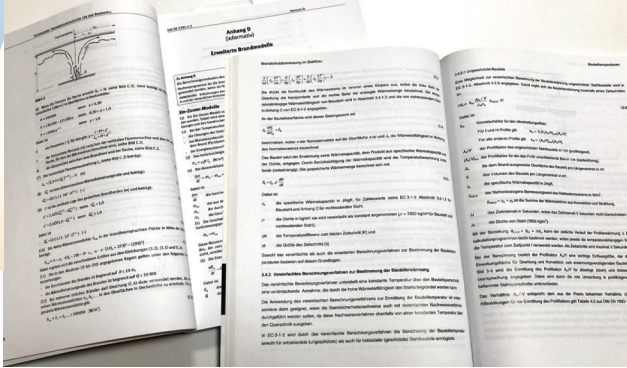
Kostengruppe 300 (Baukonstruktion) ca. 4.979.500 € EUR netto, hiervon anrechenbar 2.738.725 EUR netto  
 Kostengruppe 400 (Technische Anlagen) ca. 2.081.500 EUR netto, hiervon anrechenbar 208.150 EUR netto

# Brandschutznachweise



Verband  
Beratender  
Ingenieure

INGENIEURGRUPPE  
BAUEN



# Bautechnische Nachweise für Fassaden

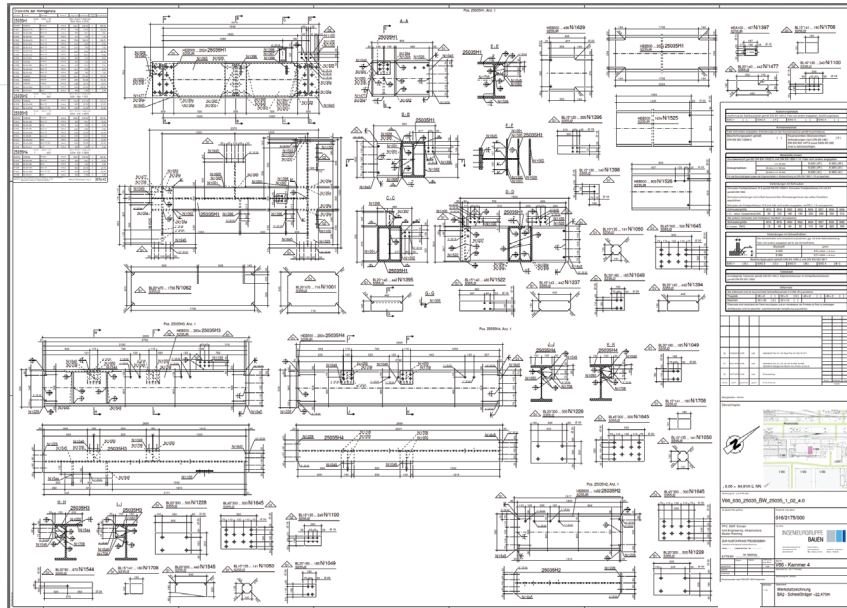


Verband  
Beratender  
Ingenieure

INGENIEURGRUPPE  
BAUEN



# Werkstattpläne



# Berücksichtigung Stundensätze:



Verband  
Beratender  
Ingenieure

INGENIEURGRUPPE  
BAUEN



**Kriterium:**  
**Art:** Preis  
**Bezeichnung:** Angebotspreis  
**Beschreibung:** Angebotspreis, Unterteilung in Angebotspreis der Planungskosten (30%) und Stundensatz (5%), Gewichtung mit insgesamt 35%

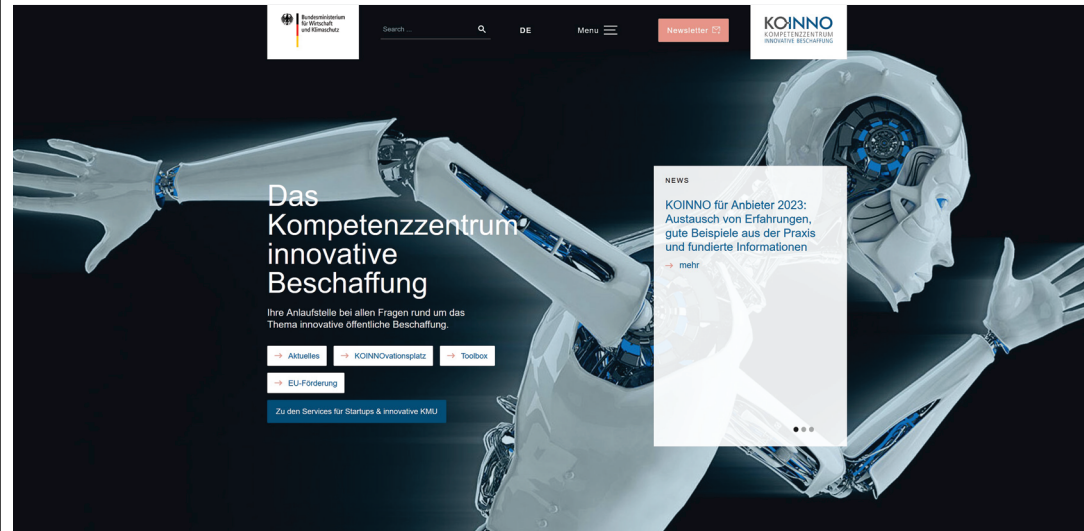
**3. Zuschlagskriterien**

Die Entscheidung über die Auftragserteilung basiert projektbezogen auf folgenden Kriterien:

	<u>Gewichtung</u>
➤ Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals sowie deren Auslastung und Verfügbarkeit	50,0
➤ Projektentwicklung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zu erwartende Leistung und Herangehensweise an die gestellte Aufgabe anhand der Präsentation eines Referenzobjekts,</li> <li>• Methoden der Terminkontrolle/Kostenkontrolle,</li> <li>• Methoden der Qualitätssicherung,</li> <li>• Präsenz vor Ort.</li> </ul>	30,0
➤ Honorar	20,0

Das Angebot mit der niedrigsten geprüften Honorarsumme erhält die Höchstpunktzahl. Null Punkte erhält ein Angebot mit dem zweifachen der niedrigsten geprüften Honorarsumme. Alle Angebote darüber erhalten ebenfalls null Punkte. Die Punktebewertung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation.

Die Angabe der Gewichtung erfolgt als v.H.-Satz.



**Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV)  
§ 60 Ungewöhnlich niedrige Angebote**

(1) Erscheinen der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt der öffentliche Auftraggeber vom Bieter Aufklärung.

(2) Der öffentliche Auftraggeber prüft die Zusammensetzung des Angebots und berücksichtigt die übermittelten Unterlagen. Die Prüfung kann insbesondere betreffen:

1. die Wirtschaftlichkeit des Fertigungsverfahrens einer Lieferleistung oder der Erbringung der Dienstleistung,
2. die gewählten technischen Lösungen oder die außergewöhnlich günstigen Bedingungen, über die das Unternehmen bei der Lieferung der Waren oder bei der Erbringung der Dienstleistung verfügt,
3. die Besonderheiten der angebotenen Liefer- oder Dienstleistung,
4. die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 128 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, insbesondere der für das Unternehmen geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften, oder
5. die etwaige Gewährung einer staatlichen Beihilfe an das Unternehmen.

(3) Kann der öffentliche Auftraggeber nach der Prüfung gemäß den Absätzen 1 und 2 die geringe Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend aufklären, darf er den Zuschlag auf dieses Angebot ablehnen. Der öffentliche Auftraggeber lehnt das Angebot ab, wenn er festgestellt hat, dass der Preis oder die Kosten des Angebots ungewöhnlich niedrig sind, weil Verpflichtungen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 nicht eingehalten werden.

(4) Stellt der öffentliche Auftraggeber fest, dass ein Angebot ungewöhnlich niedrig ist, weil der Bieter eine staatliche Beihilfe erhalten hat, so lehnt der öffentliche Auftraggeber das Angebot ab, wenn der Bieter nicht fristgemäß nachweisen kann, dass die staatliche Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde. Der öffentliche Auftraggeber teilt die Ablehnung der Europäischen Kommission mit.

Was wollen wir?

Leistungsfähige, fachlich versierte Ingenieure!

Eine ausreichende Honorierung!

Kein Honorardumping

Leistungswettbewerb!

Einen fairen Umgang miteinander!

# FRAGEN?



Nicht kalkulierbare Leistungen!

Frank Deuchler

22. Vergabetag Baden-Württemberg, 26.01.2024



# Zirkuläres Bauen in der Vergabe – Herausforderungen und Chancen

Ann Kathrin Goerke

Projektmanagerin

Concular GmbH



## Zirkuläres Bauen in der Vergabe

Herausforderungen und  
Chancen

**Concular**

Ann Kathrin Goerke

Projektmanagerin, Concular GmbH  
Architektin M.A. | DGNB Auditorin



22. Vergabetag der Ingenieurkammer Baden-Württemberg



Wie wir heute bauen  
ist perfekt -

für eine Welt  
ohne Klimawandel.

www.concular.com

Bildrechte: Pexels - Scott Webb



Die Baubranche ist die aktuell  
größte Umweltverschmutzerin.

**60%**  
des globalen  
Abfallaufkommens

**40%**  
der  
CO<sub>2</sub>-Emissionen



Lineare Wirtschaft  
Take → Make → Waste

www.concular.com



## Politische Rahmenbedingungen im Gebäudesektor

Maßnahmen	Europäische Ebene	Nationale Ebene
Regulatorik und rechtlicher Rahmen	Europäisches Klimagesetz (2021/1119)	Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
	EU-Bauprodukteverordnung (305/2011)	Baugesetzbuch (BauGB) Bauordnungen (BauO) der Länder
	EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EU 2010/31/EU)	Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV)
	Ökodesignrichtlinie (2009/125/EG)	Gebäudeenergiegesetz (GEG)
	Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG)	Vergaberechtliche Regelungen zur nachhaltigen und öffentlichen Beschaffung
	Erneuerbare-Energien-Richtlinie (2009/28/EG)	
Politische Steuerung	European Green Deal	Klimaschutzprogramm 2030
	EU Renovation Wave	Bundesförderung für effiziente Gebäude
	Circular Economy Action Plan	Leitfaden nachhaltiges Bauen
	Fit for 55	Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2021

Concular

www.concular.com



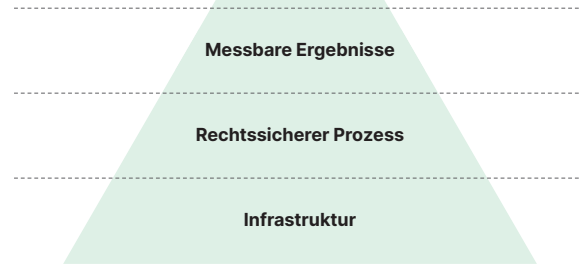
... geschlossen.

Was wäre, wenn...

...wir die gebaute Umwelt als **erhaltenswerte Bausubstanz** wertschätzen würden und nur noch innerhalb der **planetaren Grenzen** bauen?

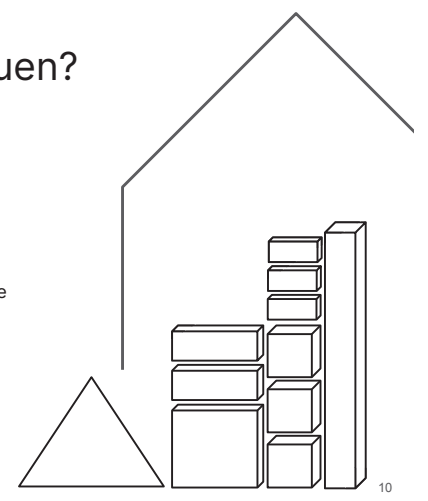
www.concular.com

**Vision**  
 "Die Öffentliche Hand als Vorreiter  
 für digitale und kreislaufgerechte Immobilienwirtschaft"

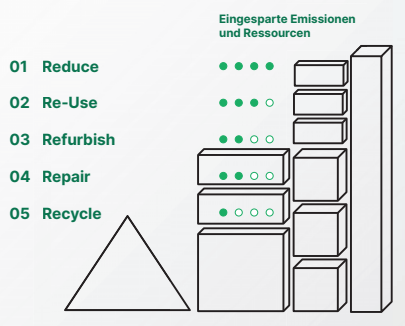


## Was ist Zirkuläres Bauen?

Gebäude als Materiallager ("Urbane Mine")  
 Rückbau als Produktion  
 Materialquelle für neue Gebäude und Produkte



### Gebäude als Urbane Mine Quelle für neue Produkte und Gebäude



12 Jahre  
 Von Europas größtem Marktplatz  
 zu Europas führender Plattform für Zirkuläres Bauen



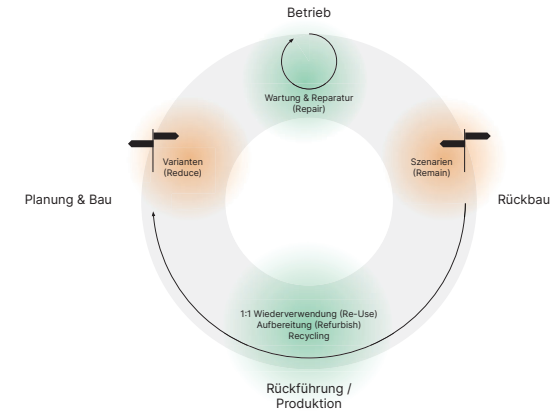
12 Jahre

Von Europas größtem Marktplatz  
zu Europas führender Plattform für Zirkuläres  
Bauen

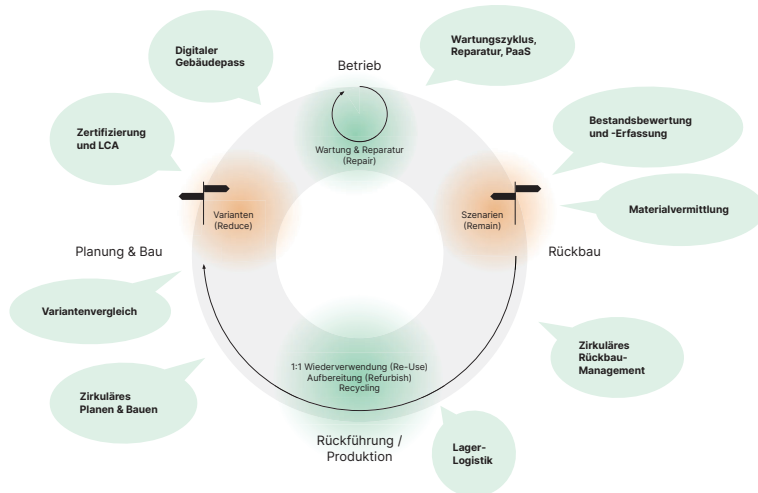
2020 → Heute



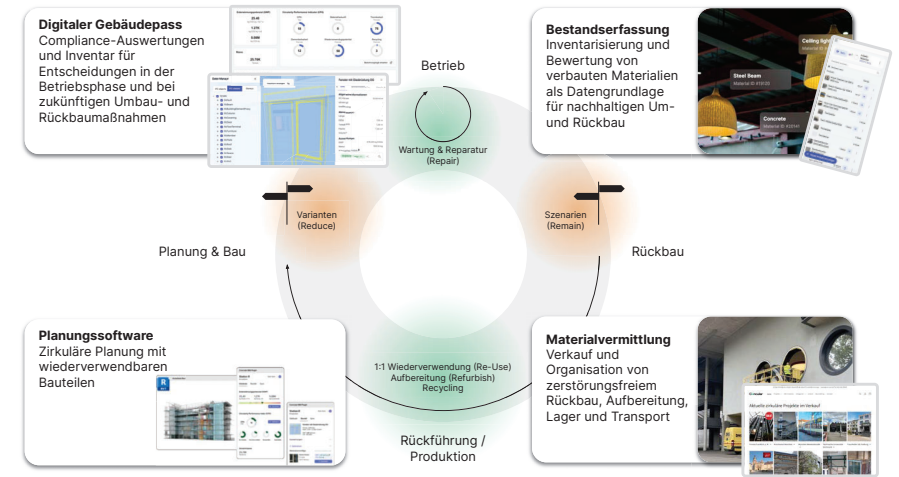
www.concular.com



www.concular.com

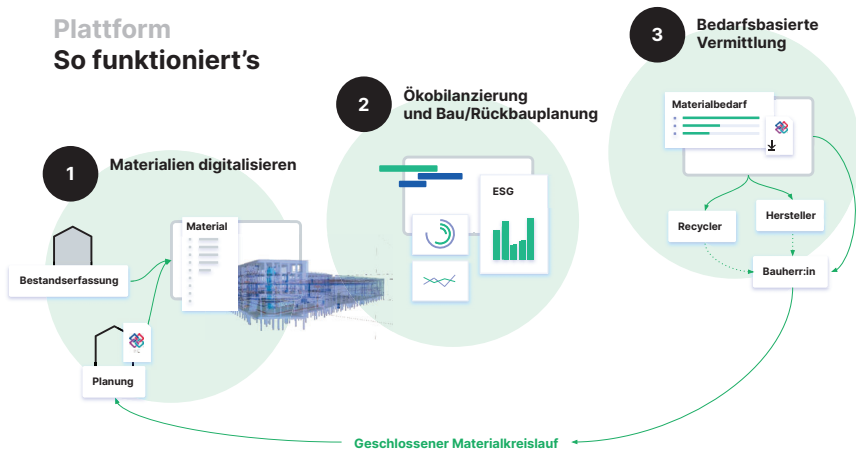


www.concular.com



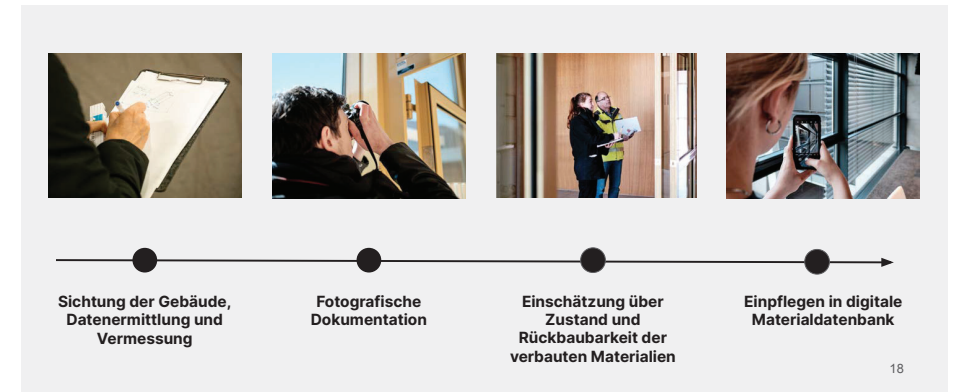
www.concular.com

## Plattform So funktioniert's



17

## Rückbau und Vermittlung im Bestand Bestandserfassung



18

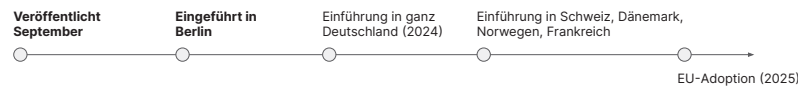
## CIRCULAR ASSESSMENT

### DIN SPEC 91484

Industrie-Standard für zirkuläres Bauen



Verfahren zur Erfassung von Baumaterialien als Grundlage für Bewertungen des hochwertigen Anschlussnutzungspotentials vor Abbruch- und Renovierungsarbeiten (Pre-Demolition-Audit)



Erarbeitet mit 30 führenden Akteuren der Baubranche, u.a.:



## Rückbau und Vermittlung im Bestand Digitalisierung

Schüco  
Glassfassade  
102 Anfragen

Flooring  
→ Parquet  
→ Wood  
→ Measurements

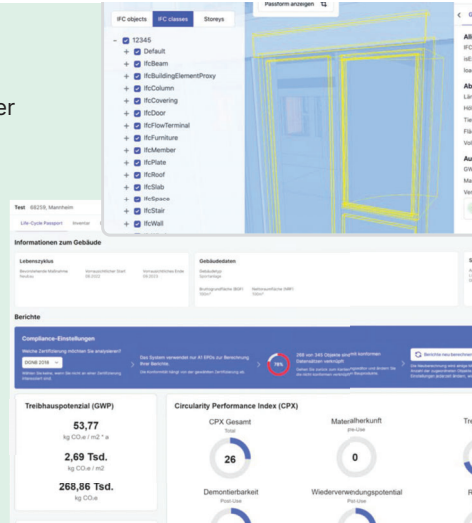
20

**CIRCULAR LCA**

**Ökobilanz**  
für alle Zertifizierungen & zukunftssicher

- Zukunftssichere Ökobilanz nach DGNB V18, V23, QNG und BREEAM
- Integration in Planungstool zur gezielten Optimierung (Live-Ökobilanzierung)
- Anreicherung mit Zirkularitätskennwerten

➤ **60% geringere Kosten & Erfüllung zukünftiger Anforderungen**

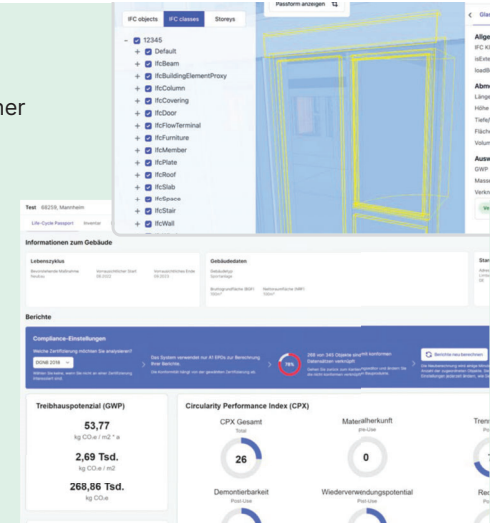


**CIRCULAR LCA**

**Ökobilanz**  
für alle Zertifizierungen & zukunftssicher

- Zukunftssichere Ökobilanz nach DGNB V18, V23, QNG und BREEAM
- Integration in Planungstool zur gezielten Optimierung (Live-Ökobilanzierung)
- Anreicherung mit Zirkularitätskennwerten

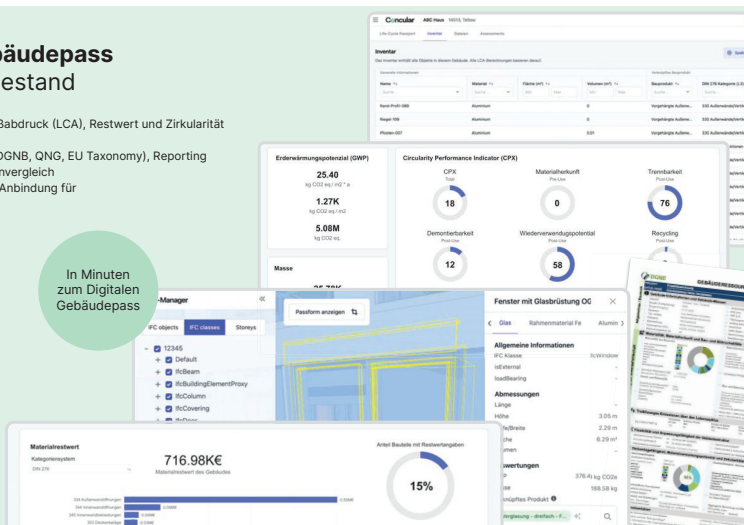
➤ **60% geringere Kosten & Erfüllung zukünftiger Anforderungen**



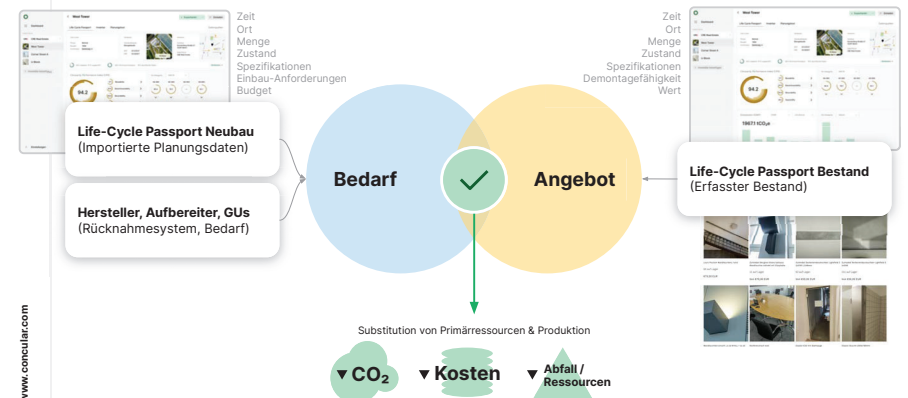
**Digitaler Gebäudepass**  
für Neubau/Bestand

Auswertungen zu CO<sub>2</sub>-Fußabdruck (LCA), Restwert und Zirkularität  
Digitaler Bauteilkatalog  
Compliance Check (BNB, DGNB, QNG, EU Taxonomy), Reporting  
Planungstool und Variantenvergleich  
BIM, CSV und Ökobaudat-Anbindung für schnelle Datenauswertung

In Minuten zum Digitalen Gebäudepass

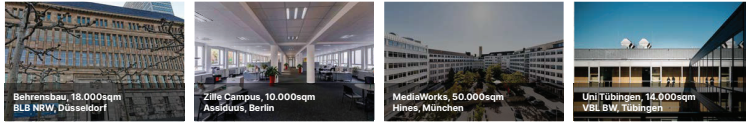


**Über Daten in den Kreislauf**



www.circular.com

## Über 300 Projekte im DACH Raum



Öffentliche Bestandshalter:



Private Bestandshalter:



www.concular.com

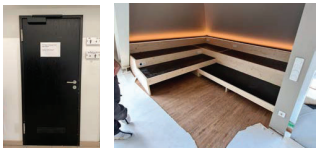
Bildrechte: Concular, Zägel, Hines - Beck, Thomas Jones / Concular, Momeni

## Wir helfen Projektentwicklern und Bestandshaltern bei der Entwicklung EU Taxonomy-konformer Portfolien, ...



## ... Planenden bei der Umsetzung von Kreislaufprinzipien wie "form follows availability" oder "design for disassembly" ...

urselmann interior



Wert statt Abfall

kadawittfeldarchitektur



## ... und arbeiten zusammen mit Herstellern an Rücknahme-Systemen und neuen Geschäftsmodellen.



ZUMTOBEL Group

Lindner CLESTRA

TRIBRIK

## Kreislauf-Quartier Bielefeld

- Umbau/-nutzung der Rochedale Kaserne in Bielefeld bestehend aus 24 Gebäuden (Wohngebäude, Hallen, Werkstätten etc.) zu einem nachhaltigen zirkulären Quartier
- Adaptierung, Entsiegelung, Umbau, Wiederverwendung von Bauteilen vor Ort, Ergänzung und Neubau würdigt den Bestand als Urbane Mine



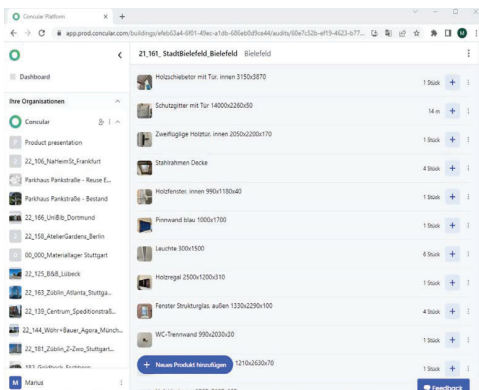
## Kreislauf-Quartier Bielefeld

### Zirkuläre Leistungen

- Beratung Wettbewerb
- Erstbesichtigung des Grundstücks
- Circularity Assessment, Erstellung des digitalen Materialkatalogs
- prozesshafte Begleitung parallel zur Rahmenplanung
- Konzeptverfassung (zeitlicher Ablauf und Zusammenspiel Reuse Baumarkt/ Vermittlung)
- Beratung zu zirkulärem Bauen
- Beratung Designprozess für rückbaufähigen Entwurf
- Ökobilanzierung



## Kreislauf-Quartier Bielefeld: Circularity Assessment

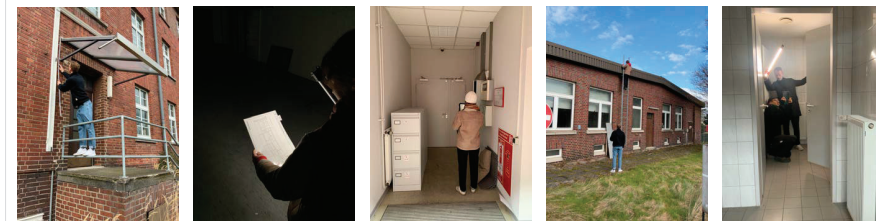


Bestandserfassung der wiederverwendbaren Bauteile vor Ort mit der Concular App

→ Output: digitaler Bauteilkatalog

## Kreislauf-Quartier Bielefeld: Circularity Assessment

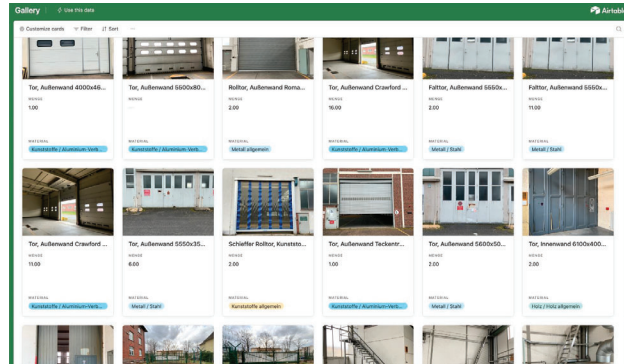
Durchführung der Bestandserfassung



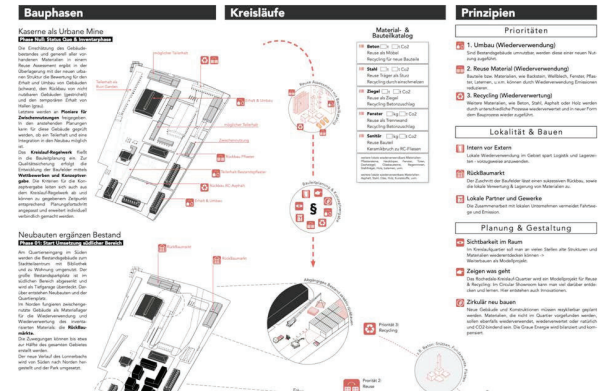


# Kreislauf-Quartier Bielefeld: Circularity Assessment

Output der Bestandserfassung



# Kreislauf-Quartier Bielefeld: Beratung/Konzept



# Handbuch Zirkuläres Bauen in der öffentlichen Vergabe

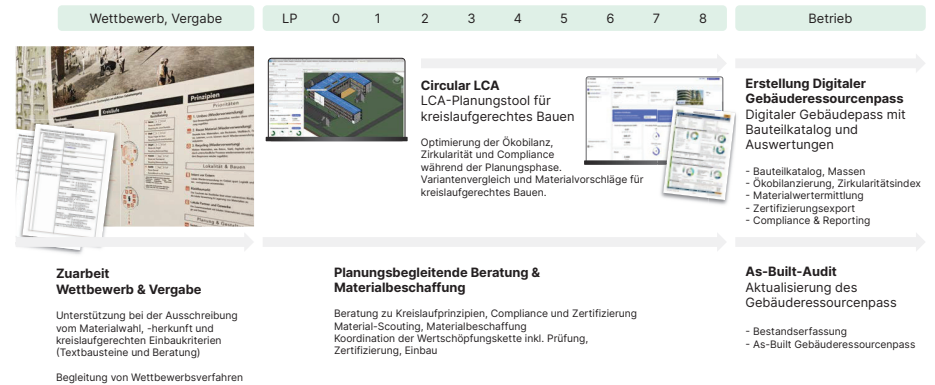
- Leitfaden für zirkuläres Bauen um öffentlichen Institutionen die Implementierung von ressourcenschonenden Ansätzen zu ermöglichen
- Gewünscht ist eine signifikante Zunahme von zirkulären Prinzipien im öffentlichen Bauwesen zur Erreichung der Landesstrategie Ressourceneffizienz BW
- Erhebliche Reduktion von CO2-Emissionen durch den Einsatz zirkulärer Methoden



Veröffentlichung: Q2/Q3 2024  
Bei Interesse: info@concular.com



# Leistungsspektrum Zirkuläres Bauen



## Beispiel

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb

### Leistungen der Vermarktung von Bestandsmaterialien im Sinne der Kreislaufwirtschaft sowie die dazugehörige Bestandsanalyse (für Sanierung, Erweiterung, Neubau)

Nachfolgend ist das Leistungsbild aufgelistet. Die zu erbringenden Leistungen umfassen sowohl die Ermittlung des Vermittlungspotentiales und die Bestandserfassung als auch die Vermarktung der Materialien (Projektintern und Projektextern) und die Koordination sämtlicher Rückbauausführungen und der dazugehörigen Logistik. Weiterhin ist die Zuarbeit von Textbausteinen für den selektiven zerstörungsfreien Rückbau zu erbringen.

1. **Einschätzung des Wiederverwendungspotentials der Materialien im Bestandsgebäude**  
Das Ziel der Leistungen ist das genannte Objekt in Hinblick auf sein Wiederverwendungspotential zu prüfen. Hierfür sind Vor-Ort-Begehungen durchzuführen und die Ergebnisse zu dokumentieren.  
Inhalt der Einschätzung:  
...  
...
2. **Bestandserfassung der Materialien mit Wiederverwendungspotential nach DIN SPEC 91484:2023-09**  
Durch diese Leistungen soll eine detaillierte Erfassung der Materialien mit Wiederverwendungspotential erfolgen. Die dann eine Entscheidungsgrundlage für die Materialvermittlung schafft. Die Bestandserfassung erfolgt durch Vor-Ort-Termine.  
Inhalt:  
... Darstellung des Ergebnisses  
...  
...

## Beispiel

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb

### Leistungen der Vermarktung von Bestandsmaterialien im Sinne der Kreislaufwirtschaft sowie die dazugehörige Bestandsanalyse (für Sanierung, Erweiterung, Neubau)

Nachfolgend ist das Leistungsbild aufgelistet. Die zu erbringenden Leistungen umfassen sowohl die Ermittlung des Vermittlungspotentiales und die Bestandserfassung als auch die Vermarktung der Materialien (Projektintern und Projektextern) und die Koordination sämtlicher Rückbauausführungen und der dazugehörigen Logistik. Weiterhin ist die Zuarbeit von Textbausteinen für den selektiven zerstörungsfreien Rückbau zu erbringen.

3. **Ausschreibung selektiver zerstörungsfreier Rückbau**
  - Lieferung von Textbausteinen für die Ausschreibung des selektiven Rückbaus
  - Korrekturlesen der Ausschreibungsunterlagen hinsichtlich der Anforderungen des kreislaufgerechten Bauens
  - Beschreibung der empfohlenen Rückbaumethoden sowie erforderlicher Voraussetzungen pro Material, um eine reibungslose Logistik zu gewährleisten (u.a. Verpackung und Transport)
  - Beratung zum Umgang mit Materialien in Kontakt mit schadstoffbelasteten Materialien
  - Unterstützung bei der Suche nach passenden Rückbauunternehmen für den selektiven Rückbau von Materialien
  - Qualitätskontrolle des selektiven Rückbaus der Materialien auf der Baustelle zur Unterstützung der Bauüberwachung
4. **a) Materialvermittlung (projektintern)**  
Das Ziel ist eine Vermittlung des Materials innerhalb des Portfolios der AG.
  - Beratung bez. Transport, Zwischenlagerung und Umlagerung

## Beispiel

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb

### Leistungen der Vermarktung von Bestandsmaterialien im Sinne der Kreislaufwirtschaft sowie die dazugehörige Bestandsanalyse (für Sanierung, Erweiterung, Neubau)

Nachfolgend ist das Leistungsbild aufgelistet. Die zu erbringenden Leistungen umfassen sowohl die Ermittlung des Vermittlungspotentiales und die Bestandserfassung als auch die Vermarktung der Materialien (Projektintern und Projektextern) und die Koordination sämtlicher Rückbauausführungen und der dazugehörigen Logistik. Weiterhin ist die Zuarbeit von Textbausteinen für den selektiven zerstörungsfreien Rückbau zu erbringen.

4. **b) Materialvermittlung (projektextern)**  
Die Vermittlung von Material an externe Käufer ist durch eine geeignete digitale Plattform zu erbringen.  
...  
...
5. **Koordinatipon von Rückbau, Abholung & Logistik**  
Zur Gewährleistung einer reibungslosen Abwicklung von Rückbau, Zwischenlagerung und Abholung sind die nachfolgend aufgeführten Leistungen zu erbringen.  
...  
...
6. **DGNB Zertifizierung Zuarbeit**  
Eine DGNB-Zertifizierung wird angestrebt. Es ist eine Zuarbeit zur Rückbauzertifizierung nach DGNB, insbesondere ENV1 R, ECO2 R, TEC1 R und TEC2 R zu liefern.

## Beispiel

Verfahrensart: Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb

### Leistungen der Vermarktung von Bestandsmaterialien im Sinne der Kreislaufwirtschaft sowie die dazugehörige Bestandsanalyse (für Sanierung, Erweiterung, Neubau)

Nachfolgend ist das Leistungsbild aufgelistet. Die zu erbringenden Leistungen umfassen sowohl die Ermittlung des Vermittlungspotentiales und die Bestandserfassung als auch die Vermarktung der Materialien (Projektintern und Projektextern) und die Koordination sämtlicher Rückbauausführungen und der dazugehörigen Logistik. Weiterhin ist die Zuarbeit von Textbausteinen für den selektiven zerstörungsfreien Rückbau zu erbringen.

7. **Zuarbeit zur Ökobilanzierung - Bedarfsposition**  
Diese Position wird nach Erfordernis abgerufen. Die Ökobilanzierung enthält einen Embodied-Carbon Nachweis (Graue Energie) in kWh aus PENRT aller im Inventar erfassten Materialien, sowie einen Nachweis der GWP-Einsparungen in kgCO<sub>2</sub> Äquivalent durch die Wiederverwendung von Baustoffen.

Bepreisung mit Preisen für voraussichtliche m<sup>2</sup> je Bauteil

## Beispiel

### Vorbemerkungen Leistungsverzeichnis: Selektiver Rückbau

#### Vorbemerkung Leistungsverzeichnis

##### 0. ALLGEMEINE ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN

Gemeinde / Stadt:  
Geländehöhe NN-N variert zwischen ca. 39,35 (Straße)  
und 38,00 (Innenhof)

Windlastzone:1  
Schneelastzone:1  
Geländekategorie:II

OKFFB +/- 0,00-40,93 NHN

Altikahöhen ü. GOK:  
Hauptgebäude variiert zwischen ca. 24,35 (Stalle)  
und bis 25,40 m

##### 1. ALLGEMEINE BAUBESCHREIBUNG UND VORBEMERKUNGEN

Diese Vorbemerkungen sind allgemeine Hinweise und Regelungen zur Baustelle und Baugigkeits sowie besondere Anforderungen des Auftraggebers, die bereits während der Angebotsphase und während der laufenden Bauarbeiten vom Auftragnehmer berücksichtigt werden müssen.

Daraus resultierende Kosten sind vom Auftragnehmer in der Kostenkalkulation zu berücksichtigen und über die angebotenen Preise abgedeckt und sind Vertragsbestandteil.

#### 2.0 Allgemeine Deklaration "Selektiver Rückbau"

Der hat sich in diesem Projekt zur Aufgabe gemacht, zeitgemäße Anforderungen an Ressourcenschonung und Nachhaltigkeit im Umgang mit Wertstoffen zu fördern, die sich aus den Abbruchmaßnahmen dieser Gebäudesanierung ergeben.

In diesem Leistungsverzeichnis finden sich daher zu allen Demontageleistungen immer zwei Leistungspositionen bzw. Verfahrensweisen mit folgenden grundsätzlich differierenden Inhalten:

##### Wiederverwertung (Variante A - siehe auch Pkt. 2.7.1)

Abbruchmaterial dieser Verfahrensart muss vollständig und möglichst beschädigungsfrei demontiert, gereinigt, aufbereitet, gesiebt und verpackt werden und wird zur Wiederverwertung auf dem Wirtschaftshof des AG eingelagert.  
Es ist angestrebt, dass ca. 80% des anfallenden Materials so abgewickelt werden kann.

##### Entsorgung (Variante B - 2.7.2)

Abbruchmaterial dieser Verfahrensart muss ebenfalls vollständig demontiert und gereinigt werden und ist dann, möglichst sortenrein zu fraktionieren und einer zugelassenen Deponie oder Reststoffverwertungsstelle zuzuführen.  
Es ist angestrebt, dass etwa nur 20% des anfallenden Materials so abgewickelt werden kann.

Während die Variante B, als die immer noch klassische Variante des Umgangs mit Wertstoffen gilt und für alle Beteiligten oft die preiswerteste Möglichkeit des Umgangs mit Abbruchmaterial darstellt, soll in diesem Pilotprojekt eindeutig die Variante A im Vordergrund stehen.

Dies stellt für alle Beteiligten eine besondere Herausforderung dar: Hier wird Abbruchmaterial eben nicht mehr als Bauschutt verstanden sondern als Wertstoff, der dem allgemeinen Wirtschaftskreislauf wider zugeführt werden kann und so dazu beiträgt unserem Lebensraum zukünftig weniger Rohstoffe durch Abbau entnehmen zu müssen.



## Beispiel

### Vorbemerkungen Leistungsverzeichnis: Selektiver Rückbau

#### Vorbemerkung Leistungsverzeichnis

##### 0. ALLGEMEINE ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN

Gemeinde / Stadt:  
Geländehöhe NN-N variert zwischen ca. 39,35 (Straße)  
und 38,00 (Innenhof)

Windlastzone:1  
Schneelastzone:1  
Geländekategorie:II

OKFFB +/- 0,00-40,93 NHN

Altikahöhen ü. GOK:  
Hauptgebäude variiert zwischen ca. 24,35 (Stalle)  
und bis 25,40 m

##### 1. ALLGEMEINE BAUBESCHREIBUNG UND VORBEMERKUNGEN

Diese Vorbemerkungen sind allgemeine Hinweise und Regelungen zur Baustelle und Baugigkeits sowie besondere Anforderungen des Auftraggebers, die bereits während der Angebotsphase und während der laufenden Bauarbeiten vom Auftragnehmer berücksichtigt werden müssen.

Daraus resultierende Kosten sind vom Auftragnehmer in der Kostenkalkulation zu berücksichtigen und über die angebotenen Preise abgedeckt und sind Vertragsbestandteil.

#### 2.1 Zwischenlager des AG

Um dieses Pilotprojekt zu realisieren, stellt der Hallen- und Freiflächen in einer leer stehenden Liegenschaft zur Verfügung

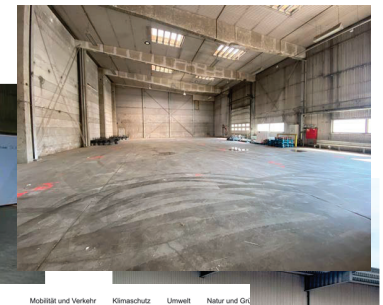
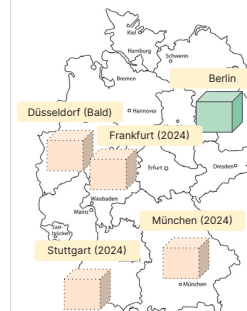
Sie ist ca. 15km von der Baustelle entfernt.  
Diese Lagerflächen dienen dem in dieser Baumaßnahme als Zwischenlagerplatz für alle Stoffe, die einer Wiederverwertung zugeführt werden sollen (=1 Variante A).  
Für diese Stoffe endet die Leistung des AN auf dem v. g. Wirtschaftshof des AG und wird für den AN mit dem Absetzen auf den dort zugewiesenen Flächen abnahmefähig.

## Beispiel

### Ausführung: Selektiver Rückbau Natursteinfassade



## Urban Mining Hubs



Senatorin Schreiner eröffnet erstes Urban Mining Hub in Berlin

Pressemitteilung vom 06.07.2023

**Re-Use Pilotprojekt zur Wiederverwendung von Bauteilen**  
Umweltministerin Dr. Marja Schreiner, ALBA Berlin-Geschäftsführer Dr. Christoph Franke und Concular-Geschäftsführer Julius Schäfers eröffnen heute das erste Urban Mining Hub Berlins, ein Pilotprojekt zur Wiederverwendung von Bauteilen. Damit startet das Re-Use Bauteilangebot für die Kreislaufwirtschaft innerhalb der Re-Use Initiative der Berliner Senatverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenFNUU) mit dem Partner ALBA und Concular und gibt einen Ausblick für das zirkuläre Bauen in der Hauptstadtregion. Insofern einer entscheidenden Testphase soll das Konzept getestet und weiterentwickelt werden. Ziel ist es, das Angebot in Berlin wirtschaftlich auf eigene Beine zu stellen und das Konzept als Vorlage für weitere Flächen in Berlin sowie in anderen Städten und Regionen zu nutzen.

Dr. Marja Schreiner, Senatorin für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt: „Umweltschutz und Ressourcenschonung zwingen uns mehr denn je, den Umgang mit vermeintlich Abfall neu zu denken. Aber auch der Klimaschutz und steigende Baupreiskosten erfordern eine Transformation von Unternehmen – hin zu einer zirkulären Wirtschaftsweise. Mit anderen Worten: Unsere Städte sind urbane Minen – die sollten wir nutzen.“

shop.concular.de

Aktuelle zirkuläre Projekte



Solar-Produktionsfabrik Berlin Adlershof → Himbeerpalast Erlangen → PHÖNIX Eschborn → Heidelberg - Max Planck Institut → APO Büroumbau Düsseldorf → Fraunhofer ISE Freiburg → Behrensbau Düsseldorf → RIMA Düsseldorf → Bürosanierung am Spreuer (Berlin Kreuzberg) →



Schulgebäude München → Bürogebäude Frankfurt → Paul-Gerhardt-Haus Münster → Kirchareal München → Technische Universität Dortmund →

Eingelagerte Produkte

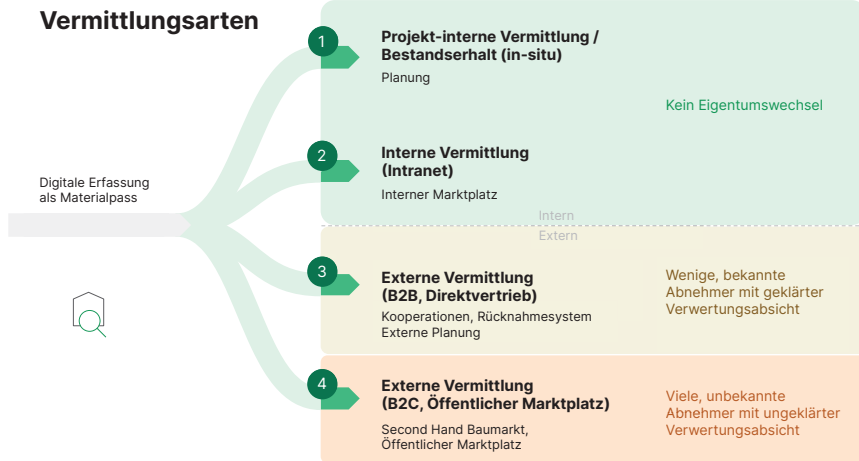


Berlin Urban Mining Hub → Einzelposten →

Vermittlungsarten



Vermittlungsarten



Vermittlungsarten & Modelle  
Öffentlicher Bestand



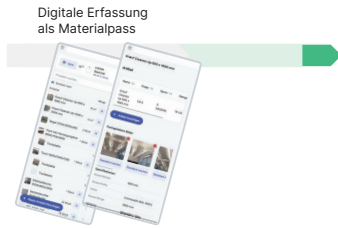


# Versicherung für wiederverwendete Materialien (RCMI)

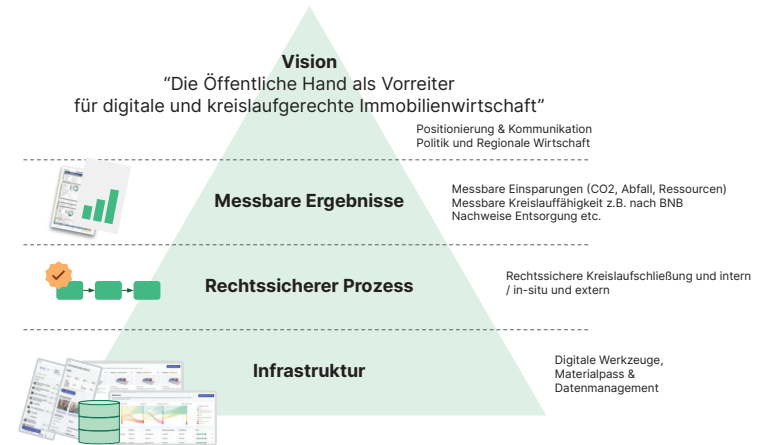
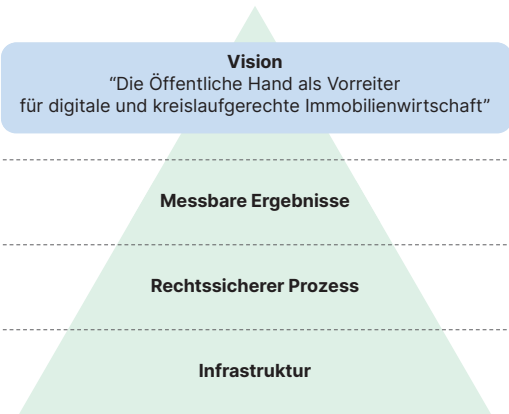
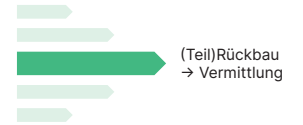
- Zusätzliches Modul innerhalb der Gebäudeversicherung für wiederverwendete Materialien
- Im Schadensfall keine Unterscheidung zwischen "neuen" und "alten" Materialien
- Das vermeintliche zusätzliche Risiko bei der Verwendung von gebrauchten Materialien wird abgenommen
- Öffnet den Markt von wiederverwendeten Materialien für die breite Masse im großen Stil



www.cingular.com



**Datenbasierte Entscheidungsgrundlage**  
 Abriss/Neubau vs. Bestandserhalt  
 Sanierungsszenarien, Umnutzung





**FORM  
FOLLOWS  
FUNCTION**

www.concular.com



**FORM  
FOLLOWS**  
~~FUNCTION~~  
*AVAILABILITY*

www.concular.com

**Concular**

**Together, circular!**

**Ann Kathrin Goerke**  
Projektmanagerin | Architektin | DGNB Auditorin  
[ak.goerke@concular.com](mailto:ak.goerke@concular.com)

Weitere Fragen zur Vergabe  
richten Sie gerne an

Dominik Campanella, CEO  
[dominik.campanella@concular.com](mailto:dominik.campanella@concular.com)



# Termin 23. Vergabetag Baden-Württemberg

**Freitag, 31. Januar 2025**

Der Vergabetag findet immer am letzten Freitag im Januar statt.